

Sitzungsbericht

Nr. 60

Ausgegeben in Bonn am 4. Juli 1951

1951

60. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 22. Juni 1951 um 10.00 Uhr

Berichtigung

In dem Sitzungsbericht Nr. 59 vom 15. Juni 1951, Seite 383 B, Zeile 14, muß es heißen: „Dr. Ringelmann (Bayern)“.

Vorsitz: Regierender Bürgermeister Dr. Reuter

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft

Dr. Schlögl, Staatsminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Dr. Koch, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Reuter, Reg. Bürgermeister

Dr. Klein, Senator

Dr. Haas, Senator

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen

Albertz, Minister für Soziales

von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Becher, Minister der Justiz

Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Zur Tagesordnung 397 A

Entwurf eines Gesetzes über die **steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart** (BR-Drucks. Nr. 480/51) . . . 397 B

Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
erstatte 397 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 398 C

Dr. Troeger (Hessen)

Dr. Frank (Rheinland-Pfalz)

Renner (Württemberg-Hohenzollern)

Dr. Dudek (Hamburg)

Beschlußfassung: Annahme mit Be-
grenzung auf zwei Jahre 398 D (D)

Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)** (BR-Drucks. Nr. 494/51) . . 398 D

Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte . 398 D, 401 C, 402 A, 402 B, 402 D

Dr. Troeger (Hessen) 400 B, 402 B, 402 C

Dr. Frank (Württemberg-Baden) 401 A, 401 B,

401 C

Dr. Dudek (Hamburg) 401 C, 401 D

Dr. Ringelmann 401 D

Beschlußfassung: Annahme mit
Änderungen 403 A/B

Entwurf einer Verordnung zur **Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die Obersten Landesbehörden** (BR-Drucks. Nr. 478/51) 403 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 403 C

Beschlußfassung: Zustimmung mit
Änderungen 403 C/D

Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein** (BR-Drucks. Nr. 507/51) 403 D

Stübinger (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatte 403 D

Beschlußfassung: Zustimmung . . . 404 A

Entwurf einer Ersten Verordnung über die **Einbeziehung der Angehörigen von Nicht-gebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 474/51) 404 A

(A)	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	404 A, 405 A	19. Dezember 1950 zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Republik Is- land (BR-Drucks. Nr. 504/51)	416 D
	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatter	404 C	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	416 D
	Beschlußfassung: Zustimmung	405 B	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	416 D
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (BR-Drucks. Nr. 485/51)	405 B	Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkom- men vom 30. Oktober 1947 (BR-Drucks. Nr. 497/51)	416 D
	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	405 B	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	416 D
	Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses	405 C/D	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	417 C
	Entscheidung über die sachliche Zuständig- keit für Genehmigungen nach § 6, Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (BR-Drucks. Nr. 221/51)	405 D	Entwurf einer Entschließung des Bundes- rates betr. Bereitstellung von ordentlichen Bundesmitteln für die Gewährung von Flüchtlingskrediten im Bundeshaushaltsplan 1951 (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 422/51)	417 B
	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	405 D	Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter Hartmann, Staatssekretär im Bundes- finanzministerium	417 B 417 C
	Beschlußfassung: Keine Zustimmung	406 A	Beschlußfassung: Zustimmung	417 D, 418 A
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuerges- etzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt.- und KSt.-Änderungsgesetz 1951) (BR-Drucks. Nr. 521/51)	406 B	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Än- derungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 273) . (Initiativ- antrag des Landes Württemberg-Hohenzol- lern) (BR-Drucks. Nr. 496/51)	418 A
	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	406 B, 409 C	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Antragsteller	418 A, 418 A
	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	409 A	Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für Verkehr	418 B
	Kubel (Niedersachsen)	409 B	Entwurf einer Entschließung des Bundes- rates betr. Übernahme der Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone durch den Bund (Antrag des Landes Hes- sen) (BR-Drucks. Nr. 503/51)	418 B
	Hartmann, Staatssekretär im Bundes- finanzministerium	410 A	Beschlußfassung: Überweisung an Finanzausschuß und Ausschuß für Verkehr	418 C
	Beschlußfassung: Annahme nach den Beschlüssen des Bundestages	410 B/C	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Ver- sicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 489/51)	418 C
(B)	Entwurf eines Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 488/51)	410 C	Dr. Frank (Württemberg-Baden), Be- richterstatter	418 C, 424 A, 424 B
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	410 C, 412 A, 412 B	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be- richterstatter	419 C
	Dr. Ringelmann (Bayern)	411 A	Dr. Ringelmann (Bayern)	420 B, 423 D, 424 B
	Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht- erstatter	411 B	Dr. Klein (Berlin)	421 C
	Hartmann, Staatssekretär im Bundes- finanzministerium	411 D	Kubel (Niedersachsen)	422 D, 423 B
	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	412 A	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	423 A, 423 D
	Dr. Klein (Berlin)	412 D, 413 A	Dr. Dudek (Hamburg)	423 B
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	412 B, 413 B	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	423 C, 424 B
	Entwurf eines Gesetzes betr. die Industrie- kreditbank-Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 508/51)	413 B	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	423 C, 424 B
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	413 B	Dr. Troeger (Hessen)	423 D
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	413 B	Beschlußfassung: Annahme des Bundestagsbeschlusses	424 C
	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz- ausgleich unter den Ländern im Rechnungs- jahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 453/51)	413 C	Entgegennahme einer Erklärung der Bun- desregierung über die Kohlenversorgungs- lage	424 D
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	413 C, 414 D	Dr. Erhard, Bundeswirtschaftsminister	424 D
	Dr. Dudek (Hamburg)	413 D, 416 A	Nächste Sitzung	426 D
	Dr. Ringelmann (Bayern)	414 A		
	Dr. Frank (Württemberg-Baden)	415 B, 416 A		
	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	415 C		
	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	416 B/C		
	Entwurf eines Gesetzes über den vorläu- figen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom			

(A) Die Sitzung wird um 11.08 Uhr durch den Vizepräsidenten, den Regierenden Bürgermeister Dr. Reuter, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Ich eröffne die 60. Sitzung des Bundesrates, begrüße die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren der Presse.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Es wird vorgeschlagen, Punkt 15 der Tagesordnung auf die nächste Sitzung zu vertagen:

Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern, aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Ülzen und Gießen die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 505/51).

Es wird ferner vorgeschlagen, einen neuen Punkt 19 auf die Tagesordnung zu setzen:

Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung über die Kohlenversorgungslage.

Ich darf annehmen, daß gegen die Änderungsvorschläge zur Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden.

Schließlich wird gewünscht, den Punkt 4 hinter Punkt 18 zu setzen und danach den Punkt 19 zu behandeln.

Herr Minister Lübke hat mich gebeten, die Punkte 2, 9, 10, 11 und 13 vorzuziehen, weil er für eine Reihe von Punkten Berichterstatter ist und an Sitzungen eines Ausschusses des Bundestages teilzunehmen hat. Ich selbst habe nach Lage der Geschäfte gegen diesen Vorschlag keine Bedenken. Wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, würden wir so verfahren.

(B) Ich rufe also auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart (BR-Drucks. Nr. 480/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegt der Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vor. Dieser Gesetzentwurf ist ein Nachfolger des Gesetzentwurfes, der mit Schreiben vom 21. Februar 1951 übersandt wurde und zu dem der Bundesrat in seiner 52. Sitzung am 16. März 1951 beschlossen hatte, gewisse Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 254/51. Praktisch liefen die Änderungen darauf hinaus, daß eine unterste Preisklasse für Feinschnitt von 30 DM geschaffen werden sollte und die Preisklassen 32 und 36 DM, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen hatte, nicht eingeführt werden sollten. Die Bundesregierung hat nun geltend gemacht, durch den Beschluß des Bundesrats ergebe sich eine derartige Minderung des Steueraufkommens, daß der Entwurf in der Fassung, wie er vom Bundesrat am 16. März 1951 verabschiedet wurde, für sie nicht tragbar sei. Der Ausfall wurde mit 60 Millionen DM beziffert.

Infolgedessen hat die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf nicht mehr weiter behandelt und den nunmehr vorliegenden und zur Debatte stehenden Entwurf eingebracht. Er wurde im Bundesratsfinanzausschuß bereits behandelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß **Feinschnitt** mit Inlandstabak in den beiden untersten Preisklassen für feingeschnittenen Rauchtobak, schwarze Zigaretten und Pfeifentobak mit Rippenbeimischung in der jeweils niedrigsten Preisklasse nur dann versteuert werden dürfe, wenn zur Herstellung **Tabakblätter inländischer Herkunft** in einer Mindestmenge von 50 % der bearbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind. Auch der vom Bundesrat verabschiedete Entwurf sah den **Beimischungszwang** mit inländischem Tabak in Höhe von 50 % vor, aber der Bundesrat hatte sich dagegen gewendet, daß daneben noch Rippentobak in den Feinschnitt eingemischt werde. Voraussetzung für die Versteuerung des Kautabaks aus Tabakrippen in der niedrigsten Preisklasse für Kautobak ist nach der Vorlage, daß dessen Tabakbestandteile nur aus Tabakrippen bestehen. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 4 Satz 2) enthalten Verpackungsvorschriften. § 2 Abs. 3 enthält außerdem Produktionsbeschränkungen und Vorschriften im Interesse der steuerlichen Überwachung.

Der Bundesratsfinanzausschuß hatte sich s. Z. einem Sachverständigengutachten angeschlossen, das darauf hinauslief, Preisklassen von 32, 36 und 40 DM zu schaffen. Das Bundesratsplenum war von dem Beschluß des Finanzausschusses abgewichen. Nunmehr hat der Finanzausschuß des Bundesrats zu der neuen Vorlage des Herrn Bundesfinanzministers Stellung genommen und beschlossen, der Vorlage zuzustimmen. Nach § 1 darf in den untersten Preisklassen für feingeschnittenen Rauchtobak nur solcher Feinschnitt versteuert werden, zu dessen Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind. Der Steuersatz der untersten Preisklasse wird auf 52 v. H. des Kleinverkaufspreises ermäßigt. Allerdings wird sich hier durch ein weiteres Gesetz, das die Änderung des Tabaksteuergesetzes in Verbindung mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes betrifft, eine Herabsetzung von 52 auf 50 v. H. ergeben. Es heißt dann in § 1 Abs. 2 und 3:

Feinschnitt, der in den beiden untersten Preisklassen versteuert wird, darf nur in Weichpackungen in den Verkehr gebracht werden. Bei solchem Feinschnitt dürfen weder auf noch in den Kleinverkaufspackungen Hinweise irgendwelcher Art über die Eignung des Inhalts zu einem anderen Rauchgenuß als dem aus der Pfeife vorhanden sein. Derartige Hinweise dürfen auch in die Firmenbezeichnung oder in Rechnungen, Preisverzeichnisse, Ankündigungen oder dergleichen nicht aufgenommen werden.

Der Grundgedanke ist, daß die Benützung des Tabaks zum Drehen von Zigaretten zum Nachteil des Aufkommens der Zigarettensteuer tunlichst verhindert werden soll. Die weiteren Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der früheren Vorlage.

Es handelt sich nunmehr um die Frage, ob dieser neuerlichen Vorlage der Bundesregierung entsprechen werden soll oder ob der Bundesrat auf seiner ersten Beschlußfassung bestehen soll. An sich ist es etwas Ungewöhnliches, daß die Bundesregierung beim Bundesrat einen Entwurf einbringt, und der Bundesrat zu diesem Entwurf Stellung nimmt, die Bundesregierung es aber dann unterläßt, den Entwurf mit der Stellungnahme des Bundesrats an den Bundestag weiterzugeben. Wenn das Schicksal machen würde, dann kämen wir zu dem

(A) unangenehmen Ergebnis, daß Beschlüsse des Bundesrats praktisch das Haus nicht verlassen, sondern liegen bleiben, bis die Bundesregierung, die mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats nicht einverstanden ist, einen neuen Gesetzentwurf einbringt. Das kann nicht im Sinne des Grundgesetzes sein; denn das Grundgesetz will, daß der Bundesrat zunächst zu den bei ihm eingebrachten Gesetzentwürfen Stellung nimmt und der Bundestag von dieser Stellungnahme bei der Vorlage seitens der Bundesregierung an den Bundestag Kenntnis erhält. Anderenfalls würde die Gefahr bestehen, daß Gesetzentwürfe über Gebühr verzögert werden, wenn auf diese Weise der Bundesrat gewissermaßen müde gemacht werden sollte, den Vorlagen der Bundesregierung unverändert zuzustimmen. Das möchte ich nur zu der **verfassungsrechtlichen Seite** sagen, weil ich es als sehr unerwünscht betrachten würde, wenn eine derartige Übung nun Platz griffe, die letzten Endes doch die Stellung des Bundesrats insofern beeinträchtigt, als man sagen könnte, es bestehe die Möglichkeit, immer und immer wieder auf den Bundesrat einzuwirken, damit er seine bisherige Stellungnahme preisgebe und sich endlich mit den Vorschlägen der Bundesregierung abfinde.

Was nun die sachliche Entscheidung anbelangt, so möchte ich feststellen, daß zwischen dem Agrarausschuß und dem Finanzausschuß keine Übereinstimmung erzielt worden ist. Ich nehme an, daß für den Agrarausschuß noch ein Vertreter zu dieser Sache sprechen wird. Die Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, hat, soviel mir bekannt ist, die Zustimmung — und zwar notgedrungen — der Tabakpflanzler gefunden, die ein Interesse an dem Beimischungszwang haben. Hingegen hat sie nicht die Zustimmung der **tabakverarbeitenden Industrie** gefunden. Die tabakverarbeitende Industrie wendet sich dagegen, daß die unterste Preisklasse mit 32 DM und die nächste mit 36 DM, beide mit Beimischungszwang versehen, bestimmt werden: Sie setz sich insbesondere gegen die Preisklasse von 36 DM, weil sie hier mit finanziellen Schwierigkeiten rechnen muß. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Ich möchte aber zunächst von einer Antragstellung für Bayern absehen. Vorschläge sind insbesondere dahin gemacht worden, daß die niedrigste Preisklasse 30 DM mit 50 v. H. Beimischung betragen soll, die nächste Preisklasse 40 DM mit 30 v. H. Beimischung und daß der der Beimischung entbehrende Feinschnitt erst in der Preisklasse von 45 DM an gehandelt werden darf. Ich glaube, daß dieser Vorschlag ebenfalls einen Kompromiß darstellen würde zwischen dem Interesse des Bundesfinanzministeriums und dem Interesse der Tabakpflanzler, die mit dem Beimischungszwang auch bei den höheren Preisklassen immerhin den Vorteil haben, ihr Produkt an den Mann zu bringen, sowie dem Interesse der Rauchtobakindustrie, die bei dieser Regelung auf ihre Rechnung kommen würde.

Eines möchte ich lediglich feststellen. Der Gesetzentwurf bezweckte eine **Senkung der Tabaksteuer**, eine Verbilligung des Rauchgenusses insbesondere für den kleinen Mann. Bei der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich so gut wie keine Verbilligung, wohl aber eine Verschlechterung insofern, als der kleine Mann nunmehr zu dem bisher reinen Feinschnitt den Beimischungszwang in Kauf nehmen muß, da ihm ein nicht auf dieser Höhe stehender Tabak in seinen bisherigen Tabak hinein-

gemischt wird. Man solle nach meiner Anschauung — und das war damals auch die Anschauung des Bundesrates, der diesem Vorschlag einstimmig beigetreten ist — doch dieses Ziel des Gesetzentwurfs nicht außer acht lassen und eine Regelung finden, die es ermöglicht, den Gedanken der Verbilligung des Tabaks, wenn auch unter gleichzeitiger Verringerung der Qualität, durchzusetzen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sachverhalt ist von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann eingehend und klar dargelegt worden. Ich hätte vom Agrarausschuß aus eigentlich nur den Vorschlag zu machen, Ihren früheren Beschluß in dieser Sache auf Grund von Bedenken des Agrarausschusses, die auch von Herrn Dr. Ringelmann vorgetragen wurden, aufrechtzuerhalten. Inzwischen hat sich aber die sachliche Situation für die **Kleinpflanzler** infolge des Abwartens des Finanzministeriums außerordentlich verändert. Die Kleinpflanzler sind unruhig geworden, insbesondere in den süddeutschen Bezirken, weil sie glauben, sie würden ihren Tabak überhaupt nicht mehr absetzen können, wenn die gesetzliche Regelung noch weiter auf sich warten lasse, und das habe ja die Regierung in der Hand. Die Kleinpflanzler haben sich deshalb in ihren Verbänden notgedrungen — also nicht etwa deshalb, weil sie sachlich mit dem Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers übereinstimmen — auf den Standpunkt des Finanzministers gestellt und bitten darum, nun den Kampf im Bundesrat zu Ende zu bringen und dem Vorschlag des Finanzministers zuzustimmen. Die **tabakverarbeitende Industrie** nimmt energisch gegen den Vorschlag des Bundesfinanzministers Stellung und bestreitet auch die von ihm vorgelegten Zahlenunterlagen. Ich habe vorhin mit einigen Herren gesprochen und würde Ihnen empfehlen — nicht auf Grund eines Beschlusses des Agrarausschusses sondern auf Grund der Besprechungen, die zunächst einmal zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern stattgefunden haben und die notfalls zu einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen führen würden —, dem Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers zu folgen, das Gesetz aber auf zwei Jahre zu begrenzen, damit die gesetzgebenden Organe Zeit haben, sich darüber zu unterrichten, von welchen finanziellen und sachlichen Auswirkungen dieses Gesetz begleitet sein wird.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich vielleicht so verfahren, daß ich zunächst frage, ob dem **Vorschlag** zugestimmt wird, **das Gesetz auf zwei Jahre zu begrenzen**. Wir können wohl durch Handzeichen abstimmen. Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlage beitreten wollen, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der **Vorschlag** ist mit Mehrheit **angenommen**. Damit ist Punkt 2 der Tagesordnung erledigt.

Entsprechend dem Wunsche des Herrn Ministers Lübke kämen wir jetzt zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 494/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieses sogenannte

A) Abänderungsgesetz zum Getreidegesetz ist notwendig geworden, weil im Getreidegesetz infolge der schwierigeren Situation eine ganze Reihe von Abänderungen vorgenommen werden mußte. Ich darf Ihnen die Abänderungen im einzelnen vortragen.

1. Ermächtigung, das Anbieten bestimmter Mehl- und Brotsorten, z. B. von Konsumbrot, in bestimmtem Umfange vorzuschreiben.

2. Ermächtigung, für Getreideerzeugnisse, Sortierungs-, Kennzeichnungs-, Gewichtsvorschriften usw. zu erlassen.

3. Übertragung des Rechtes, für Einfuhrgetreide Abgabepreise festzusetzen, von der Bundesregierung auf die Einfuhr- und Vorratsstelle. Sie hat nach dem bisherigen Rechtszustand schon das Recht, Übernahmepreise festzusetzen.

4. Ermächtigung an die obersten Landesbehörden zu Lenkungsanweisungen für das Auslandsgetreide.

5. Übertragung des Preisregelungsrechts von der Bundesregierung auf die zuständigen Bundesminister, um das Verfahren zu vereinfachen. Federführend ist das Bundesernährungsministerium, wie es im Gesetz festgelegt ist, und zwar mit dem Recht der Weiterübertragung dieses Rechtes auf die zuständigen Landesbehörden.

6. Umfangreichere Ermächtigung, Meldevorschriften zu erlassen.

7. Ermächtigung zu unentgeltlichen Probeentnahmen.

8. Anpassung der Strafvorschriften an die dargelegten Ergänzungen. Sie ersehen daraus, daß es sich in allen Punkten um Regelungen handelt, die für die Sicherung der Ernährung notwendig sind, nicht etwa um irgendwelche selbständigen Preisvorschriften oder derartige Maßnahmen.

Der Agrarausschuß hat sich mit der Vorlage im wesentlichen einverstanden erklärt. Er empfiehlt nur gewisse Ergänzungen und Änderungen, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben, z. B. die Erstreckung der Kontingentierungsermächtigung auf die Verarbeitungsbetriebe in der Getreidewirtschaft, ebenso auf die Teigwarenindustrie und die Ermächtigung, nicht nur die Zuteilung des Auslandsgetreides, sondern auch der daraus hergestellten Mahlerzeugnisse zu regeln. Der Agrarausschuß empfiehlt ferner, § 8 Abs. 4 so zu fassen, daß der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Abs. 1 und 3 trifft. Nach der Formulierung der Regierungsvorlage müssen drei Bundesminister jeweils der Preisfestsetzung durch die Einfuhr- und Vorratsstelle zustimmen. Es muß genügen, wenn die drei zuständigen Bundesminister gegenüber der Einfuhr- und Vorratsstelle allgemeine Bestimmungen für deren Preisfestsetzung in Form von Richtlinien oder Weisungen treffen. Der Agrarausschuß hält es ferner nicht für richtig, daß in § 10 Abs. 4 festgelegt wird, auf welche Landesbehörden die Befugnisse übertragen werden können. Die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde muß dem Land überlassen bleiben. Daher wird beantragt, in § 10 Abs. 4 die Worte „für die Preisregelung“ zu streichen.

Die Empfehlungen des Agrarausschusses, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 494/1/51 vorliegen, müssen leider Gottes in einem Punkt ergänzt werden. Infolge der Einfügung des neuen Abs. 4 in § 8

müß es in § 8 Abs. 7 statt „Abs. 1, 3, 4 und 6“ richtig heißen „Abs. 1, 3, 5 und 7“. Das ist eine rein redaktionelle Änderung, die Sie in den Vorschlägen des Agrarausschusses nicht finden, die aber bei Ihren Beschlüssen mit berücksichtigt werden muß.

Die Länder Hessen und Württemberg-Baden haben zu diesem Gesetz und zu den Anträgen des Agrarausschusses noch Sonderanträge gestellt, die im Augenblick in allen ihren Auswirkungen schwer zu übersehen sind. Ich darf mich zunächst mit den Vorschlägen des Landes Hessen befassen. Sie laufen wohl im wesentlichen darauf hinaus, die Befugnis zum Erlaß von Preisvorschriften in allen Punkten dem Bundesminister für Wirtschaft zu übertragen. So verstehe ich die Anträge. Es ist aber nun so, daß sämtliche Organe wie Verwaltungsrat, Einfuhr- und Vorratsstelle, Mühlenstelle und dergleichen, die im Getreidegesetz geschaffen werden mußten, um den regelrechten Ablauf des Getreideeinkaufs, der Getreideverarbeitung und der Getreidelenkung bzw. -verteilung in Ordnung halten zu können, dem Bundesernährungsministerium unterstellt sind. Die Anträge des Landes Hessen könnten also ohne einen völligen Umbau des Gesetzes überhaupt nicht durchgesetzt werden. Das gesamte Gesetz, Herr Dr. Troeger, müßte geändert werden. Die Bestimmungen über den Verwaltungsrat, die Mühlenstelle und die Einfuhr- und Vorratsstelle müßten sämtlich anders gefaßt werden. Sonst würden Ihre Anträge zu einem vollständigen Durcheinander führen. Es ist also nicht möglich, den Anträgen des Landes Hessen zu folgen, ohne das Gesetz in seinem Aufbau völlig zu verändern. Ich würde daher empfehlen, die Anträge des Landes Hessen abzulehnen.

Ich komme nun zu dem Antrag des Landes Württemberg-Baden. Es wird zunächst vorgeschlagen, dem § 10 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit die Preisbildung durch staatliche Zuschüsse unmittelbar beeinflusst wird, mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesminister

a) Preise für ausländische Getreidearten, die nicht als Brotgetreide gelten,

b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schäl- und Mählenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel sowie für Brot und Kleingebäck festsetzen.

Ich glaube, wenn man von der Bundesregierung spricht, dann darf man wohl annehmen, daß auch der Wirtschaftsminister als befragt gelten kann. Die von Württemberg-Baden vorgeschlagene Fassung des § 10 Abs. 2 ist meines Erachtens völlig unmöglich. Abgesehen davon ist ja der Bundesminister für Wirtschaft in unserer Fassung mit genannt. Es braucht also gar keine neue Befugnis gegeben zu werden. Dann soll in § 10 Abs. 2 Buchst. a der Nebensatz „soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind“ gestrichen werden. Wenn zur Begründung darauf hingewiesen wird, daß in § 8 Abs. 1 und 3 nur von Brotgetreide die Rede sei, so geht das Land Württemberg-Baden von einer irrigen Voraussetzung aus. Es handelt sich bei dem Auslandsgetreide nicht nur um Brotgetreide, sondern auch um andere Sorten. Ferner wird be-

- (A) anträgt, in § 10 Abs. 2 die Bestimmung unter c zu streichen. Ich halte im Gegensatz zu der Begründung des Antrages des Landes Württemberg-Baden diese Bestimmung nicht für überflüssig, sondern für unbedingt notwendig.

In § 10 Abs. 3 sollen die Worte „und der Finanzen“ gestrichen werden. Ich glaube, es ist nicht möglich, den Bundesminister der Finanzen von der Mitwirkung auszuschließen.

Weiter wird beantragt, hinter § 14 einen „§ 14 a Preisregelung“ einzufügen, der folgendermaßen lauten soll:

Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit die Preisbildung durch staatliche Zuschüsse unmittelbar beeinflußt wird, mit dem Bundesminister der Finanzen Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festsetzen.

Auch diese Fassung ist aus dem schon angegebenen Grunde völlig unmöglich.

Ferner soll § 20 durch folgenden Nebensatz ergänzt werden:

... soweit nicht in diesem Gesetz eine anderweitige Regelung getroffen ist.

Diese Ergänzung wird damit begründet, daß die bisherige generelle Delegationsbefugnis des Bundesministers zugunsten der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft einer Einschränkung bedürfe, nachdem in § 10 Abs. 4 eine Delegationsbefugnis zugunsten der nach Landesrecht für die Preisregelung zuständigen Landesbehörden ausgesprochen sei. Wir wollen ja gerade die Festlegung vermeiden, daß der Bundesminister von sich aus die Landesbehörden bestimmt. Infolgedessen würde dieser letzte Absatz so nicht durchführbar sein.

- (B) Die Anträge des Wirtschaftsausschusses decken sich in der Tendenz und im wesentlichen auch im Wortlaut mit den Vorschlägen des Agrarausschusses. Wir haben im Agrarausschuß in § 10 Abs. 3 von einer Festlegung, wie sie der Wirtschaftsausschuß vorschlägt, abgesehen, weil wir der Meinung sind, daß nach dem Sinn der Vorschläge des Agrarausschusses diese Dinge mit einbegriffen sind. Wir haben aber gegen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses keine Bedenken. Ich empfehle daher, diesen Vorschlägen, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 494/3/51 verzeichnet sind, zuzustimmen.

Zusammenfassend darf ich Ihnen die Empfehlung unterbreiten, die Vorschläge des Agrarausschusses anzunehmen und die Vorschläge des Landes Hessen und des Landes Württemberg-Baden abzulehnen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Zur Begründung des Antrages des Landes Hessen möchte ich, obgleich er eben von meinem Herrn Vorredner so ganz vom Tisch heruntergewischt worden ist, denn doch einiges sagen. In Ziff. 1 unseres Antrages hatten wir gebeten, den § 8 mit dem ausgesprochenen Ziele zu ändern, die Preispolitik in eine Hand zu legen oder in einer Hand zu lassen, nämlich beim Bundesminister für Wirtschaft. Dagegen kann man nicht einwenden,

daß die anderen Instanzen, die sich mit Getreide befassen, ja nicht zum Bundesminister für Wirtschaft gehören. Das hat, glaube ich, mit der Preispolitik wenig zu tun. Wenn z. B. die Krankenhauspfllegesätze vom Wirtschaftsministerium neu geregelt werden, dann hat natürlich der Wirtschaftsminister mit den Gesundheitsbehörden nichts zu tun. Trotzdem ist die Frage der Preisregelung in bezug auf die Krankenhauspfllegesätze bei dem Wirtschaftsminister untergebracht. Was uns besonders bewegt, ist die unmögliche Situation, daß wir uns immer wieder in der Lohn- und Preisspirale befinden, die jetzt so wunderbar in Gang gekommen ist. Ich bin zufällig oder unglücklicherweise Vorsitzender der Tarifgemeinschaft der Länder. Jedesmal, wenn wir über die Neuregelung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst ziemlich einig waren, kam gewiß eine neue Nachricht. Entweder hatte das Kabinett diesen oder jenen Beschluß gefaßt oder es war etwas anderes. Bald war es der Brotpreis, bald war es der Zuckerpreis, bald war es der Milchpreis, und schon ging es mit der Schraube weiter. Wir — jedenfalls ich — sind der Auffassung, daß an der Stelle, von der aus man wahrscheinlich am besten in der Lage ist, die Löhne zu regulieren oder zu beeinflussen, auch die Preise einheitlich gesteuert werden müssen. Diese Preissteuerung darf nicht mit Rücksicht darauf, daß die Landwirtschaft eigene Preise machen will, aus der Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft herausgenommen werden.

Unter Ziff. 2 haben wir den Vorschlag gemacht, den Länderbehörden gewisse Zuständigkeiten bei der Zuteilung von Getreide und den daraus hergestellten Mahlerzeugnissen zu geben, einfach aus dem Grunde, weil die Länderminister in Anspruch genommen werden, wenn es in den Ländern Schwierigkeiten gibt. Kein Mensch glaubt uns, wenn wir sagen: es tut uns furchtbar leid, zuständig sind die Bundesministerien. Damit findet sich die Bevölkerung nicht ab. Damit sind wir unsere politische Verantwortung in den Ländern nicht los. Deswegen soll hier nach dem Vorschlag der hessischen Regierung eine Änderung vorgenommen werden.

Wir haben drittens vorgeschlagen, dem § 10 eine andere Fassung zu geben. Zunächst muß ich bemerken, daß die auf der Drucksache enthaltene Fassung des § 10 Abs. 3 falsch ist. Bei der Vielfältigkeit ist ein Irrtum unterlaufen. Wir wollen dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses folgen, allerdings auch hier mit der Maßgabe, daß wir den Wirtschaftsminister als federführend behandelt wissen wollen. Der Rechtsausschuß hat sich mit seinen Bedenken wohl schon halb durchgesetzt, denn die gleichmäßige Behandlung von Rechtsverordnungen und Verfügungen in der Regierungsvorlage kann nicht unverändert hingenommen werden. Für Rechtsverordnungen sind die Bundesinstanzen zuständig. Für den Erlaß von Verfügungen müssen besondere Voraussetzungen gegeben sein. Es muß sich um Verfügungen handeln, deren Wirkungsbereich sich über die Zuständigkeit oder die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt, so daß eine zentrale Erledigung durch Verfügung im Ausnahmefall notwendig ist. Diese Bedenken haben schon früher einmal den Bundesrat beschäftigt und Veranlassung gegeben, daß z. B. § 3 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft eine entsprechende Fassung erhalten hat. Auch dort ist zwischen Rechts-

A) verordnungen einerseits und Verfügungen der Bundeszentralinstanzen andererseits unterschieden worden.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist zunächst erforderlich, daß ich hinsichtlich des **Antrages des Landes Württemberg-Baden** eine Berichtigung des Ihnen übersandten Antrages vornehme. Unter **Ziff. 1** muß es in unserem Antrag zu § 10 Abs. 2 wie folgt heißen:

Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

Dadurch wird der Einwand, den Herr Minister Lübke gemacht hat, bereits in einem wesentlichen Punkte widerlegt.

Zur Sache selbst habe ich folgendes auszuführen. Bei den Ziff. 1, 4 und 5 unseres Antrages handelt es sich darum, daß wir nur dann eine **Einschaltung des Bundesministers der Finanzen** für erforderlich halten, wenn es sich um eine Preisgestaltung handelt, bei der die Subventionen, die der Bund gibt, eine wesentliche Rolle spielen. Wir sind der Auffassung, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der raschen Abwicklung der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr Bundesminister eingeschaltet werden sollten als unbedingt notwendig ist.

Ich darf weiter noch zur Erläuterung des Antrages des Landes Württemberg-Baden folgendes sagen. Bei Ziff. 3 handelt es sich genau so wie bei Ziff. 6 um eine Frage der Gesetzessystematik.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß Ziff. 7 unseres Antrages zu § 20 durchaus begründet ist. Wir haben nämlich in § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfes bereits die Bestimmung, daß der Bundesminister seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die nach Landesrecht für die Preisregelung zuständigen Landesbehörden übertragen kann. Deshalb mußte eine entsprechende Bestimmung in § 20 der bisherigen Fassung des Gesetzes eingefügt werden, weil dort nur von obersten Landesbehörden die Rede ist. Der § 10 Abs. 4 steht also mit § 20 in der bisherigen Fassung des Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang. Es würde wesentlich zu einer Klarstellung der Rechtslage und der Zuständigkeitsfrage beitragen, wenn unserem Antrage entsprochen werden würde, einen Halbsatz folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

.....soweit nicht in diesem Gesetz eine anderweitige Regelung getroffen ist.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben die umfangreichen Begründungen zu den verschiedenen Anträgen gehört. Darf ich fragen, ob zu den verschiedenen Anträgen noch von einzelnen Mitgliedern das Wort gewünscht wird? Oder können wir zu der Prozedur der komplizierten Abstimmung übergehen?

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Es ist erforderlich, daß ich noch eine Richtigstellung vornehme. Auch zu Ziff. 6 unseres Antrages zu § 14 muß insofern eine Berichtigung vorgenommen werden, als die Fassung wie folgt heißen soll:

Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

Also dieselbe Berichtigung wie bei Ziff. 1 mußte auch hier vorgenommen werden.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Darf ich eine Frage stellen, Herr Minister? Ich bitte mich als Laien darüber zu belehren, was es heißen soll, daß die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister Preise festsetzen kann usw.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Diese Fassung schließt an die bisherige Regelung im Gesetz an. Das bisherige Getreidegesetz enthält eine Legaldefinition. In den Fällen, in denen von dem „Bundesminister“ die Rede ist, ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeint.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Kämen wir aus den ganzen Schwierigkeiten nicht dadurch heraus, daß wir die Nennung der einzelnen Ministerien überhaupt unterlassen und zu der alten Fassung zurückkehren, indem nur von der Bundesregierung gesprochen wird? Ich würde es nicht für zweckmäßig halten, einzelne Bundesminister besonders zu erwähnen. Ich mache diesen Vorschlag seitens des Landes Hamburg.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte zu dem Vorschlag des Herrn Senators Dr. Dudek folgendes bemerken: Diese Formulierung ist absichtlich deswegen vermieden worden, weil man nicht jedesmal das ganze Kabinett damit befassen wollte. Das wäre zu umständlich. Die Verhältnisse ändern sich ja vielfach von Woche zu Woche. Es handelt sich hierbei auch um die Festsetzung von Übernahme-preisen für Auslandsgetreide.

Dr. DUDEK (Hamburg): Treiben wir da die Sorge um die Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung nicht etwas zu weit? D

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern wird dem Vorschlag des Herrn Senators Dr. Dudek nicht zustimmen. Wenn in dem Gesetz eine Delegation auf die beteiligten Minister nicht vorgesehen ist, muß eben jede Verordnung durch die Bundesregierung ergehen, widrigenfalls sie nicht rechtswirksam wäre.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wir müssen dann wohl zu einer Beschlußfassung kommen. Nach dem, was vorgetragen worden ist, wird es zweckmäßig sein, zunächst über die Anträge der Länder Hessen und Württemberg-Baden abzustimmen. Danach wird sich die weitere Abstimmung ergeben.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ist der Antrag Hamburgs nicht der weitestgehende?

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wir können auch über den **Antrag Hamburgs** zunächst abstimmen. Hamburg hat den Antrag gestellt, die Bezeichnung des Bundesministers im einzelnen im Gesetz zu unterlassen und **generell von der Bundesregierung zu sprechen**. Wer für diese Regelung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe. — Letzteres war die Mehrheit; der **Antrag Hamburg** ist **abgelehnt**.

Dann würde ich, wenn Sie einverstanden sind, über die einzelnen Punkte des **Antrages des Landes Hessen** abstimmen lassen. Das Land Hessen hat zunächst unter Ziff. 1 beantragt, die Ziff. 3 des Art. 1 wie folgt zu ändern:

- (A) § 8 erhält folgenden neuen Absatz 4:
Der Bundesminister für Wirtschaft trifft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Abs. 1 und 3.

Sie haben in der Debatte gehört, welche Gründe für und gegen diesen Vorschlag angeführt worden sind. Wer für den Antrag des Landes Hessen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit. Damit wäre **dieser Teil des Antrages Hessen abgelehnt**.

Dann hat **Hessen** beantragt, die Ziff. 4 des Art. 1 wie folgt zu ändern:

In § 8 wird der bisherige Abs. 4 Abs. 5. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides und über die daraus hergestellten Mahlerzeugnisse innerhalb des Landes Bestimmungen treffen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich habe Herrn Minister Dr. Troeger schon darauf hingewiesen, daß in der Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 494/51 Seite 2 unter Ziff. 4 bereits steht:

In § 8 wird der bisherige Abs. 4 Abs. 5. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen.

Dr. TROEGER (Hessen): Wir wollen darüber hinausgehen und hinzusetzen „und über die daraus hergestellten Mahlerzeugnisse“.

(B) (Lübke: Keine Bedenken!)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Es werden keine Bedenken gegen diesen Antrag erhoben.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Man kann schon deswegen keine Bedenken erheben, weil unter Ziff. 3 der Vorschläge des Agrarausschusses vom Agrarausschuß selbst beantragt ist, die Worte „und über die daraus hergestellten Mahlerzeugnisse“ einzufügen. Mit der Annahme des Vorschlages des Agrarausschusses wäre also der Antrag des Landes Hessen erledigt.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Könnten Sie, Herr Minister Dr. Troeger, unter diesen Umständen Ihren Antrag zu Ziff. 2 zurückziehen, weil er durch die Abstimmung über den Vorschlag des Agrarausschusses mit erledigt wird?

(Dr. Troeger: Ja!)

Unter Ziff. 3 beantragt das Land **Hessen**, dem § 10 eine andere Fassung zu geben. Ich brauche wohl nicht alles zu verlesen. Zu Abs. 3 des § 10 hat Hessen noch eine Berichtigung vorgenommen. Der § 10 Abs. 3 soll nach dieser Berichtigung wie folgt lauten:

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen

- a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,

- b) unter den zu a) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist.

Dr. TROEGER (Hessen): Der hessische Antrag entspricht dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und weicht nur in der Zuständigkeitsfrage ab.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses kann der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Verordnungen erlassen. Bei dem Antrag des Landes Hessen kommt die alte Differenz wie bei dem ersten Antrag zum Ausdruck. Ich bitte diejenigen, die den **Vorschlag des Landes Hessen unter Ziff. 3** auf BR-Drucks. Nr. 494/2/51 zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Ich habe den Eindruck, daß das Letztere die Mehrheit ist. Der **Antrag des Landes Hessen** wäre damit **abgelehnt**.

Das Land **Württemberg-Baden** beantragt in der Zusammenstellung seiner Anträge vom 22. Juni 1951 unter **Ziff. 1**, dem § 10 Abs. 2 folgende neue Fassung zu geben:

Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit die Preisbildung durch staatliche Zuschüsse unmittelbar beeinflusst wird, mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesminister

- a) Preise für ausländische Getreidearten, die nicht als Brotgetreide gelten,
b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schäl- und Mühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nahrungsmittel sowie für Brot und Kleingebäck festsetzen.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der **Antrag ist abgelehnt**.

Unter **Ziff. 2** beantragt das Land **Württemberg-Baden**, im § 10 Abs. 2 lit. a) den Nebensatz „soweit sie nicht nach § 8 Absatz 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind“ zu streichen.

(Kubel: Das ist eine rein redaktionelle Änderung! — Widerspruch.)

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Es ist übersehen worden, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle nicht nur für Brotgetreide, sondern auch für Futtermittel zuständig ist.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wer diesem Antrag des Landes **Württemberg-Baden** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Das **Letztere** ist die Mehrheit; der **Antrag ist abgelehnt**.

Württemberg-Baden beantragt unter **Ziff. 3**, in § 10 Abs. 2 die Bestimmung unter c) zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der **Antrag ist abgelehnt**.

Unter **Ziff. 4** beantragt **Württemberg-Baden** in § 10 Abs. 3 die Worte „und der Finanzen“ zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der **Antrag ist abgelehnt**.

W Unter Ziff. 5 wird von Württemberg-Baden beantragt, dem § 10 Abs. 4 eine andere Fassung zu geben. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist abgelehnt.

Unter Ziff. 6 wird beantragt, hinter § 14 einen neuen „§ 14 a Preisregelung“ einzusetzen.

(Dr. Nolting-Hauff: Ist erledigt durch die Abstimmung zu Ziff. 3!)

— Dann fällt das fort.

Unter Ziff. 7 beantragt das Land Württemberg-Baden, den § 20 durch einen Nebensatz zu ergänzen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist abgelehnt.

Damit wären die Anträge der Länder Hessen und Württemberg-Baden erledigt.

Es liegt dann der Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 494/3/51 vor. Es handelt sich um eine Ergänzung zu den Empfehlungen des Agrarausschusses, die Herr Minister Lübke schon vorgetragen hat und die sich auf den § 10 Abs. 3 (6 der Vorlage) bezieht. Der Antrag lautet, § 10 Abs. 3 (Nr. 6 der Vorlage) folgendermaßen zu formulieren:

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen

- a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- B b) unter den zu a) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Wirtschaftsausschusses ist angenommen.

Damit kommen wir schließlich zu den Vorschlägen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 494/1/51 unter Ziff. 1—7 und der letzten Ergänzung, die Herr Minister Lübke noch nachgereicht hat. Ich brauche die einzelnen Anträge nicht vorzulesen. Sie liegen Ihnen gedruckt vor. Wer diesen Anträgen des Agrarausschusses unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 auf BR-Drucks. Nr. 494/1/51 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Sämtliche Anträge sind angenommen.

Nun kommt noch die redaktionelle Ergänzung, die Herr Minister Lübke vorgeschlagen hat. Danach muß in § 8 des Gesetzes die Verweisung dahin geändert werden, daß es statt „Abs. 1, 3, 4 und 6“ heißen muß „Abs. 1, 3, 5 und 7“. Ich nehme an, daß hiergegen keine Einwendungen erhoben werden. Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Punkt, den wir behandeln wollten, ist Punkt 10:

Entwurf einer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die Obersten Landesbehörden (BR-Drucks. Nr. 478/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetz um die Durchführungsverordnung zu dem Tierzuchtgesetz vom 7. 7. 1949, das durch den Wirtschaftsrat beschlossen worden ist. Der Wirtschaftsrat hat damals festgelegt, daß die Länder berechtigt sein sollen, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es bestanden aber nun zu der damaligen Zeit und es bestehen auch jetzt noch die Durchführungsbestimmungen zu dem alten Reichstierzuchtgesetz. Um hier den Ausweg zu finden, war dem Herrn Bundesernährungsminister die Befugnis übertragen worden, die Länder zu ermächtigen, die entgegenstehenden Bestimmungen aus den alten Durchführungsverordnungen von sich aus außer Kraft zu setzen. Das ist mit dem vorliegenden Gesetz geschehen. Es bestehen wohl auf keiner Seite Bedenken dagegen. Es ist nur im Einvernehmen zwischen Agrar- und Rechtsausschuß zu sagen, daß in § 1 Abs. 1 statt „.... Einvernehmen....“ gesetzt werden soll „.... Benehmen....“ und daß die Befugnisse des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur zum Zwecke bundeseinheitlicher Regelung ausgeübt werden dürfen.

Es wird empfohlen, die Verordnung nach Maßgabe der gemeinsamen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 478/1/51 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Wird zu dieser Vorlage das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, der Vorlage nach Maßgabe der auf BR-Drucks. Nr. 478/1/51 vorliegenden gemeinsamen Beschlüsse der beiden Ausschüsse zuzustimmen. Wer der Vorlage mit dieser Maßgabe zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist einstimmig gemäß dem gestellten Antrag beschlossen. Damit ist Punkt 10 erledigt.

Wir behandeln Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein (BR-Drucks. Nr. 507/51).

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 sieht vor, daß Jahrgänge, die in ihrer Qualität und auch in ihrer Menge nicht so sind, daß sie naturrein genossen werden können, verbessert werden dürfen, allerdings mit einer Frist, und zwar bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Nun haben wir in diesem Jahr erlebt, daß wir einesteils eine sehr große Ernte hatten, anderenteils die Ernte nicht sonderlich gut war. Außerdem trat der Mißstand hinzu, daß die nötige Zuckermenge nicht vorhanden war. Infolgedessen war es nicht möglich, bis zum 31. Januar die Verbesserung des Weines durchzuführen. Auf Grund dieser Tatsache sieht das vorliegende Gesetz über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein in § 1 für das Jahr 1950 vor, daß die Zuckerungsfrist um 2 Monate, nämlich bis zum 31. März 1951, verlängert wird. Das ist an und für sich zwar überholt, aber es könnten gewisse rechtliche Schwierigkeiten auftreten. Aus diesem Grunde ist es notwendig den § 1 so zu belassen.

Der § 2 sieht vor, daß der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Zuckerungsfrist für einzelne

9) Jahrgänge um höchstens zwei Monate verlängern kann.

Der Agrarausschuß bittet Sie, der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Es wird vorgeschlagen, der Vorlage zuzustimmen. Darf ich fragen, ob dagegen Widerspruch erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit zugestimmt und beschlossen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 474/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 2 Abs. 2 des kürzlich verkündeten Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes findet das Gesetz auch auf Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger von Nichtgebietskörperschaften Anwendung, sofern sie durch eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung des Gesetzes einbezogen werden. In Ausführung dieser Vorschrift hat die Bundesregierung in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 474/51 den Entwurf einer Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Zustimmung vorgelegt. Der Entwurf führt in der Anlage I eine Reihe von Nichtgebietskörperschaften auf, die im wesentlichen der Zusammenstellung in der Anlage A des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechen.

Der Agrarausschuß empfiehlt aus den Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 474/51 vorliegenden Gründen, in der **Anlage I** (zu § 1) der Gesetzesvorlage die Worte „**Hauptabteilung II**“ zu streichen. Zweck dieser Empfehlung ist es, die Anwendung des Wiedergutmachungsgesetzes nicht auf diejenigen ehemaligen Angehörigen des Reichsnährstandes zu beschränken, die der Hauptabteilung II angehört haben. Der Innenausschuß hat sich gerade mit dieser Frage bereits in der Sitzung vom 18. April 1951 eingehend befaßt und dabei die übereinstimmende Auffassung vertreten, nur die Angehörigen der Hauptabteilung II des früheren Reichsnährstandes hätten eigentliche Beamtenfunktionen ausgeübt; man dürfe keinesfalls ausgesprochen wirtschaftliche Funktionen mit beamtenrechtlichen gleichstellen, anderenfalls würden neben dem Reichsnährstand auch zahlreiche andere Organisationen Ansprüche nach Art. 131 GG anmelden; die Liste I sei eher zu weit als zu eng.

Abgesehen von dieser vom Innenausschuß einstimmig abgelehnten Änderung hat auch der Agrarausschuß gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Ebenso hat der Finanzausschuß Einwendungen nicht geltend gemacht. Es darf ergänzend vorgetragen werden, daß der Innenausschuß mit den in der Sitzung anwesenden Vertretern der Bundesregierung dahin übereinstimmte, daß diese Durchführungsverordnung auch für Berlin gelte, ohne daß es dazu noch einer besonderen

Erwähnung im Wortlaut der Verordnung bedürfe. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich am 7. und 14. Juni nochmals mit dem Entwurf befaßt, und zwar mit dem gleichen Ergebnis. Er schlägt Ihnen daher vor, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Aus ihm geht hervor, daß nur vom Agrarausschuß ein Abänderungsantrag gestellt wird.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Vorschlag des Agrarausschusses liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 474/51 vor. Er hat zum Inhalt, in Anlage I (zu § 1) Nr. 5 die Worte „... Hauptabteilung II ...“ zu streichen. Es handelt sich um dieselbe Angelegenheit wie bei dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. Ich wende mich gegen die **Aufführung der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes** in der Anlage mit folgender Begründung. Es ist hier willkürlich eine Abteilung des damaligen Reichsnährstandes herausgegriffen worden. Daneben bestanden noch die Abteilung I und III. Nach dem, was ich in der damaligen Zeit erlebt habe, hätte ich ja eigentlich keine Verantwortung, besondere Vorteile für den Reichsnährstand zu erbitten. Es ist aber eine ganz krasse Ungerechtigkeit, aus den drei Abteilungen eine einzige, nämlich die Hauptabteilung II, herauszugreifen. Es ist ein Irrtum, wenn der Bundestag und, wie ich glaube, auch der Bundesrat damals von der Annahme ausgegangen sind, daß die **Kammerbeamten** nur in der Hauptabteilung II waren; vielmehr waren auch sehr viel Kammerbeamten in den Abteilungen I und III. Außerdem waren schon manche Kammerbeamte aus politischen Gründen entlassen worden, bevor überhaupt der Reichsnährstand zur Entstehung kam. Allen diesen Leuten, die zum Teil heute in großer Notlage leben, helfen wir durch diese Dinge nicht. Wenn wir glauben, Männer, die aus politischen Gründen zum erstenmal durch die Eingliederung in den Reichsnährstand Beamte geworden sind, nicht wieder zu Beamten machen zu sollen oder ihnen keine Pensionen zukommen zu lassen, dann sollte man, wie es vom Land Hessen vorgeschlagen wird, diejenigen ausnehmen, die in den Reichsnährstand kamen und damals erst Beamte geworden sind. Damit wäre ich sofort einverstanden. Das wäre eine glatte Regelung. Hier hat man aber ganz willkürlich die Abteilung II herausgegriffen, und sie steht nun in der Anlage. Alle diejenigen, die sich aus rein sachlichen Gründen in den Abteilungen I oder III betätigt haben, fallen nicht darunter. Die Abteilung III hatte z. B. die Marktordnung zu bearbeiten. Was hatte das mit nationalsozialistischem Gedankengut zu tun? Die Marktordnung war, wie Sie z. B. aus der Reichsmilchgesetzgebung wissen, längst vor 1933 in Angriff genommen worden.

Nun besteht aber gegen meinen eigenen Vorschlag und gegen den Antrag des Agrarausschusses das folgende Bedenken. Die Verordnung muß, wenn wir dem Antrage Rechnung tragen und die beiden Worte in der Anlage streichen, wieder an den Bundestag bzw. an die Bundesregierung zurückgehen. Die Verabschiedung wird dadurch verzögert. Ich würde deshalb bitten, vielleicht mit dem **Kompromißvorschlag** einverstanden zu sein, daß wir jetzt entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters die Verordnung ohne Ände-

(A) rung durchlaufen lassen, aber bei der nächsten Rechtsverordnung — das ist die erste, die durchläuft — diese Frage der Änderung der Anlage wieder anschneiden und dann die Worte „Hauptabteilung II“ streichen. Es wäre möglich, daß sich bis dahin die Vertreter der einzelnen Länder etwas eingehender mit dem Material befassen. Vielleicht ist es auch möglich, daß das Land Hessen zu diesem Punkt noch einen eigenen Antrag einreicht. Wir könnten dann heute von der Behandlung des Antrages des Agrarausschusses Abstand nehmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Nur ein paar Worte, Herr Präsident! Es ist nicht richtig, daß die Herausnahme willkürlich erfolgt ist. Es ist auch in der Begründung des Ausschusses für innere Angelegenheiten nicht auf die politische Seite allein abgehoben worden — in meinen Ausführungen überhaupt nicht —, sondern hauptsächlich auch auf die wirtschaftliche Seite. Allerdings könnte man, was Abteilung I anlangt, auf die politische Seite hinweisen. Die Frage ist ja, Herr Kollege Lübke, die: soll man wie damals bei Sodom und Gomorrha — entschuldigen Sie das Gleichnis — um des einen Gerechten willen alle anderen durchschlüpfen lassen, oder soll man unter Umständen den Gerechten mitleiden lassen? Daß bei Abteilung I politische Bedenken geltend gemacht werden können, können Sie wohl nicht bestreiten. Ich gebe Ihnen zu, daß bei Abteilung III diese Bedenken nicht durchschlagen. Aber hier kommt der wirtschaftliche Grund inbetracht, den ich angeführt habe, daß eben dann eine ganze Reihe anderer Organisationen kommen und verlangen können, daß sie genau so gestellt werden. Das sind die Bedenken des Ausschusses für innere Angelegenheiten bei Abteilung III gewesen.

(B) Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich fasse die Darlegungen des Herrn Ministers Lübke dahin auf, daß der Änderungsantrag bezüglich der Liste für heute nicht aufrechterhalten wird. Es liegt dann nur der Vorschlag vor, der Verordnung zuzustimmen. Erheben sich dagegen Einwendungen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist dem **Verordnungsentwurf** zugestimmt und Punkt 13 erledigt.

Die Herren Vertreter des Bundesministerium des Innern haben uns gebeten, jetzt die Punkte 12 und 14 zu behandeln, damit die Herren bald wieder frei sind. Ich nehme an, daß keine Bedenken dagegen auftauchen und rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (BR-Drucks. Nr. 485/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 war nach § 9 bis zum 31. Dezember 1950 befristet. Diese Befristung ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 5. Januar 1950 auf den 30. Juni 1951 erweitert worden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Worte „spätestens am 30. Juni 1951“ ersatzlos zu streichen und damit die **Befristung** überhaupt aufzuheben, weil bis zu diesem Zeitpunkt das neue Beamtengesetz noch nicht in Kraft sein wird.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juni 1951 mit der Vorlage befaßt. Die Länder Hamburg und Hessen haben sich gegen die ersatzlose Streichung ausgesprochen. Sie sind für eine Befristung bis zum 31. Dezember 1951. Um diese Befristung in den Entwurf einzufügen, müßte jedoch der Vermittlungsausschuß angerufen werden. Nach einer Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesinnenministeriums in der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird bereits in der kommenden Woche mit der Kabinettsvorlage des neuen Beamtengesetzes gerechnet werden können. Deshalb war der Ausschuß mit den Stimmen der übrigen Länder mit Ausnahme der Länder Hamburg und Hessen der Auffassung, daß es bei der ersatzlosen Streichung der Befristung bleiben könne. Er empfiehlt daher, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Die Länder Hessen und Hamburg wünschen, die Befristung nicht generell aufzuheben, sondern sie bis zum 31. Dezember zu belassen. Sie finden den Antrag des Landes Hessen auf Drucks. 485/1/51. Da es sich um eine Abänderung handelt, können wir vielleicht zunächst über diesen Antrag abstimmen. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Landes Hessen sind, eine Hand zu erheben. — Hessen und Hamburg! Darf ich fragen, welche Länder dagegen stimmen. — Ich brauche wohl die einzelnen Länder nicht aufrufen zu lassen, da das unzweifelhaft die Mehrheit ist. Danach darf ich annehmen, daß sich gegen die **Annahme des Antrages des Ausschusses für innere Angelegenheiten, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**, kein Widerspruch erhebt. — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist. Damit ist Punkt 12 der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zu Punkt 14:

Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (BR-Drucks. Nr. 221/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Die Vorlage soll die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für Werbungen auf dem Gebiete des Heilwesens neu regeln, weil die nach § 6 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 29. September 1941 in Verbindung mit Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 25. Juli 1941 früher dafür zuständige Stelle, der Werberat der deutschen Wirtschaft, ersatzlos weggefallen und die Neubildung eines Werberates oder einer ihm vergleichbaren Stelle z. Zt. nicht beabsichtigt ist. Die Zuständigkeit soll jetzt auf den Bundesminister des Innern übergehen. Der Rechtsausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1951 eingehend befaßt. Dabei sind erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel aufgetaucht, ob die **Befugnisse nach § 6 Abs. 2 der Polizeiverordnung** über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens auf den Bundesinnenminister oder die zuständigen obersten Landesbehörden übergegangen ist. Mit Rücksicht darauf und auf Grund der Mitteilung des Vertreters des Bundesinnenministeriums, daß eine Neuregelung des Gesetzes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und eine neue gesetzliche Regelung über Verhütungs-

(A) mittel bevorstehe, wurde der Innenausschuß gebeten, zu prüfen, ob nicht von dem Erlaß einer Entscheidung nach Art. 129 GG abgesehen werden könne. Der Innenausschuß hat sich wiederholt mit der Vorlage befaßt. In der Sitzung vom 17. Mai 1951 erklärte der Vertreter des Bundesinnenministeriums, daß bisher nur wenige Länder auf die Frage geantwortet hätten, ob sie die vorgeschlagene Änderung für dringlich erachten. In der anschließenden Abstimmung des Ausschusses sprach sich außer Schleswig-Holstein kein Land für die Dringlichkeit der Entscheidung aus.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt daher dem Bundesrat, der von der Bundesregierung gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Grundgesetzes vorgelegten Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1951 z. Zt. nicht zuzustimmen. Ich bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich gemäß dem Beschluß meiner Regierung gegen diesen Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten stimme.

Vizepräsident Dr. REUTER: Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, darf ich abstimmen lassen. Wer dem Ausschußantrag zustimmen will, dieser **Verordnung z. Zt. nicht zuzustimmen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Vier Länder sind dagegen. Das Erste war zweifellos die **Majorität**. Damit wäre auch Punkt 14 erledigt.

Wir würden dann zu Punkt 1 der Tagesordnung übergehen:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 521/51).**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 145. Sitzung vom 31. Mai 1951 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes in der Ihnen auf BR-Drucks. 476/51 vorliegenden Fassung verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner 58. Sitzung am 8. Juni 1951 über diesen Entwurf beraten und beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Der Vermittlungsausschuß sollte zu 5 Anträgen des Bundesrates vermittelnd Stellung nehmen. Ich bin beauftragt, Ihnen, meine sehr geehrten Herren, über den Verlauf und das Ergebnis der **Besprechungen des Vermittlungsausschusses** und über das Ergebnis der gestrigen Vollsitzung des Bundestages, in der die Vorschläge des Vermittlungsausschusses beraten wurden, Bericht zu erstatten.

Der erste Antrag bezieht sich auf die **Streichung des § 1 Ziff. 4** des Gesetzentwurfes, der die in § 7 a des Einkommensteuergesetzes geregelte **Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter** betrifft. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, durch eine Neufassung des § 7 a grundsätzlich die Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu beseitigen und damit zu einer Einschränkung der auf dem Wege der Selbstfinanzierung auf Kosten des Steueraufkommens durchgeführten Investitionstätigkeit zu gelangen. Der Bundesrat hatte

bereits bei der Beratung des Steueränderungsgesetzes vom Jahre 1950 die vorzeitige Aufhebung des § 7 a, der erst am 31. Dezember 1951 auslaufen sollte, gefordert. Die Bundesregierung erkannte nunmehr im Hinblick auf den erhöhten Finanzbedarf des Bundes und der Länder sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Auswahl der volkswirtschaftlich erforderlichen Investitionen nicht mehr allein der Initiative der Unternehmer zu überlassen, die Berechtigung dieser Forderung an. Maßgebend war hierbei auch die Erwägung, daß der normale Investitionsbedarf in vielen Fällen durch die Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf die DM-Bilanzwerte, deren Reaktivierung das DM-Bilanzgesetz großzügig zugelassen hatte, befriedigt werden kann. Lediglich bei dem bisher in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Personenkreise der politisch, rassisch und religiös Verfolgten sowie der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen erschien es der Bundesregierung erforderlich, die Selbstfinanzierung bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt vom 31. Dezember 1952 in der bisherigen Weise zu fördern. Dabei sollte im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens die Bewertungsfreiheit auf die im bisherigen § 7 a Abs. 1 Buchst. a bezeichnete Möglichkeit beschränkt werden.

Der Bundestag hat demgegenüber nicht nur die Regierungsvorlage mit den Abs. 1 und 2 des § 7 a übernommen, sondern sie noch durch die neue Vorschrift des **Abs. 3** erweitert, der die Bewertungsfreiheit nach den Abs. 1 und 2 auf solche Steuerpflichtige erstreckt, die ihre frühere Erwerbsgrundlage infolge Kriegsschaden oder Demontage dadurch verloren haben, daß sie nach dem Stande vom 20. Juni 1948 mindestens $\frac{2}{3}$ des Wertes der Wirtschaftsgüter des in der Steuerbilanz vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgewiesenen Anlagevermögens eingebüßt haben. Der Bundesrat erblickte in dem in § 1 Ziff. 4 des Gesetzentwurfes vorliegenden neuen § 7 a nicht nur eine bedauerliche Komplizierung der Vorschriften, insbesondere hinsichtlich einer klaren Abgrenzung des Kreises der zu begünstigenden Unternehmungen, sondern auch die Gefahr einer Benachteiligung anderer bedeutender Wirtschaftszweige mit ähnlich gelagerten Verhältnissen und befürchtete, daß sich aus dieser Bestimmung nicht unerhebliche Steuerausfälle ergeben. Um weiteren Berufungen vorzubeugen und das Steuerrecht tunlichst zu vereinfachen, schlug deshalb der Finanzausschuß des Bundesrates die **ersatzlose Streichung des § 7 a** vor. Das Plenum des Bundesrates trat diesem Vorschlag bei, nachdem der Herr Bundesfinanzminister bereits bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfes sich gegen die Streichung nicht ablehnend verhalten hatte. Der **Vermittlungsausschuß** würdigte in seiner vorgestrigen Sitzung eingehend die für und gegen die Streichung sprechenden Gründe. Er prüfte die Frage, ob die Bewertungsfreiheit für die beteiligten Kreise eine nachhaltige, wirksame Hilfe bilden könne, ob das erstrebte Ziel nicht zweckmäßig mit anderen Mitteln, insbesondere mit Krediten und Subventionen, erreicht werden könne und ob — dies war ein Vorschlag des Bundesministers der Finanzen —, wenn die Bewertungsfreiheit in beschränktem Umfang beibehalten werden solle, es nicht notwendig sei, den Kreis der Begünstigten enger zu ziehen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erklärte der Herr Bundesfinanzminister auf Befragen, daß

(A) die in Abs. 1 und 2 des § 7 a vorgesehenen Vergünstigungen einen Einnahmeausfall von etwa 10 Millionen DM zur Folge hätten, während § 7 a Abs. 3 mit der Begünstigung der Kriegs- und Demontagegeschädigten einen mindestens dreimal so hohen Ausfall, nämlich einen Ausfall von rd. 30 Millionen DM, mit sich bringen werde.

Zu **Abs. 3 des § 7 a** wurde im einzelnen noch dargelegt, daß die Fassung dieser Bestimmung zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gebe und eine weitere Komplizierung der Steuerveranlagung bedeute, sowie daß der Ausgleich für Kriegs- und Demontageschäden wegen der unvermeidlichen Rückwirkungen unbeschadet anderweitiger Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder der Lastenausgleichsgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse. Unter Berufung auf die Unzulänglichkeit einer jährlichen Abschreibungsgrenze von 100 000 DM wurde noch eine Erweiterung des § 7 a Abs. 3 durch eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen verlangt. Aber dieser Antrag fand keine ausreichende Unterstützung. Hingegen trat der Vermittlungsausschuß einem Vorschlag bei, die Abs. 1 und 2 des § 7 a beizubehalten und den vom Bundestag neu eingefügten Abs. 3 des § 7 a zu streichen. Der Vermittlungsausschuß empfahl demgemäß dem Bundestag, diesem Vorschlag zu entsprechen und sich mit der Streichung des Abs. 3 und im übrigen mit dem in den Abs. 1 und 2 aufrecht zu erhaltenden § 7 a einverstanden zu erklären.

Der Bundestag nahm diesen Vorschlag in seiner gestrigen Sitzung mit großer Mehrheit an.

Zweitens hatte der Bundesrat eine **Ergänzung des § 1 Ziff. 6 des Gesetzentwurfes** in der vom Bundestag beschlossenen Fassung verlangt, wonach in § 7 d Abs. 2 Ziff. 1 hinter den Worten „im Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ eingefügt werden sollen, weil auch Berliner Werften ein lebhaftes Interesse an der Abzugsfähigkeit von Zuschüssen zur Förderung des Schiffbaus haben. Der Vermittlungsausschuß empfahl dem Bundestag, diesem Verlangen zu entsprechen. Der Bundestag nahm diesen Vorschlag in seiner gestrigen Sitzung ebenfalls mit großer Mehrheit an.

(B) Der Bundesrat hatte drittens eine **Überprüfung des § 1 Ziff. 8 des Gesetzentwurfes** verlangt. Diese Ziff. 8 enthält einen neuen § 9 a des Einkommensteuergesetzes, nach dem **Aufwendungen** für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln als Betriebsausgaben und Werbungskosten bei der Ermittlung des Gewinnes oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden dürfen. Da entgegen seiner sonstigen Übung, daß **Petition des Vermittlungsverlangens** scharf abzugrenzen, der Bundesrat sich nicht darüber ausgelassen hatte, nach welcher Richtung er diesen § 9 a nachgeprüft wissen wolle, ergaben sich im Vermittlungsausschuß hinsichtlich der Behandlung dieses Verlangens Meinungsverschiedenheiten, die schließlich zu der von ihm mit Stimmenmehrheit bejahten Frage führten, ob es bei dem Beschluß der dritten Lesung des Bundestages verbleiben solle. Eine Abstimmung hierüber fand demgemäß im Bundestag nicht mehr statt. Es soll bei dem in der Regierungsvorlage enthaltenen § 9 a sein Bewenden haben.

Längere Erörterungen ergaben sich hinsichtlich der vierten Forderung des Bundesrats, die **Ziff. 12**

des § 1 des Gesetzes zu streichen. Diese Ziff. 12 sieht die Einfügung eines § 26 Abs. 3 in das Einkommensteuergesetz vor, wonach Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der **Zusammenveranlagung**, die durch das Einkommensteuergesetz vorgeschrieben ist, ausscheiden, es sei denn, daß das gemeinsame Einkommen 600 DM übersteigt. Da für das Einkommen von 600 DM kein Zeitraum angegeben ist, mußte aus den vorausgehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gefolgert werden, daß das gemeinsame Einkommen von 600 DM sich auf das Kalenderjahr bezieht. Der Grundsatz der Getrenntveranlagung käme in diesem Falle aber überhaupt nicht zum Zuge, weil bei der geringen Freigrenze praktisch in allen Fällen, in denen eine Ehefrau Arbeitslohn bezieht, eine Zusammenveranlagung vorzunehmen wäre. Der Bundesrat hat hierzu den Standpunkt vertreten, daß es nicht möglich sei, im Wege der Auslegung die 600 DM als Monatseinkommen zu bezeichnen, wie es offenbar den Antragstellern im Bundestag vorgeschwebt hatte. Er hat im übrigen auch eine Korrektur dahingehend nicht für angezeigt erachtet, daß ein Jahresbetrag von 4800 oder 6000 DM als Grenze angesetzt wird, sondern er hat die ersatzlose Streichung des neu eingefügten Abs. 3 des § 26 verlangt. Der Vermittlungsausschuß ging bei seinen Überlegungen davon aus, daß das Einkommensteuergesetz zwar den Grundsatz der Zusammenveranlagung aller Einkünfte von Ehemann und Ehefrau vorschreibt, § 43 der Einkommensteuereinführungsverordnung aber während des Krieges ohne besondere gesetzliche Grundlage im Interesse einer möglichst weitgehenden Einschaltung von Ehefrauen in den Arbeitsprozeß die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb von der Zurechnung frei läßt. Die Aufrechterhaltung von Steuerbegünstigungen, die während des Krieges im Interesse der Kriegsproduktion zugestanden wurden, läßt sich nach den im Vermittlungsausschuß vorgebrachten Bedenken im gegenwärtigen Zeitpunkt an sich nicht mehr rechtfertigen. Es liegt wohl auch nicht im Interesse unseres Volkes, die Frauen ihrer Bestimmung als Frau und Mutter zu weitgehend durch Einschaltung in den Arbeitsprozeß zu entziehen. Auf der anderen Seite aber mußte berücksichtigt werden, daß eine im Wege der veranlagten Einkommensteuer erfolgende Erfassung des Arbeitseinkommens einer Ehefrau sich insbesondere zum Schaden der jungen Ehen, in denen die Ehegatten zunächst noch mit den Schwierigkeiten der Einrichtung des Hausstandes zu kämpfen haben, bereits auf das laufende Kalenderjahr auswirken würde, für das die Steuer nach dem Ergebnis des Kalenderjahres 1950 zu erheben wäre.

Der Vermittlungsausschuß hielt es unter diesen Umständen für richtig, die auch in das Gebiet des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 177 Abs. 1 des Grundgesetzes übergreifende **grundlegende Neuregelung der Zusammenveranlagung des Einkommens von Ehegatten**, bei der naturgemäß auch die Frage der Behandlung des Einkommens einer Ehefrau aus selbständiger Arbeit z. B. als Ärztin oder Rechtsanwältin eine Rolle spielt, bis zur kommenden Steuerreform zurückzustellen. Er wurde in dieser Meinung durch die vom Herrn Bundesfinanzminister namens der Bundesregierung bei der Beratung des Vermittlungsausschusses abgegebene Erklärung bestärkt, wonach die Bundesregierung erstens die

(A) jetzige Regelung der getrennten Veranlagung eines Ehepaares, wenn die Frau in nicht selbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betriebe steht, für das Kalenderjahr 1951 beibehalten wird, und wonach die Bundesregierung zweitens beabsichtigt, diese getrennte Veranlagung auch künftig beizubehalten, aber entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung ab 1. Januar 1952 eine Regelung dahin zu treffen, daß beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, den die Ehefrau aus einem Dienstverhältnis in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezieht, die Lohnsteuer ohne Rücksicht auf den Familienstand und die Zahl der Kinder nach der Steuerklasse I berechnet wird. Auf Grund dieser Erklärung der Bundesregierung empfahl der Vermittlungsausschuß dem Bundestag die Streichung der den § 26 Abs. 3 enthaltenden Ziff. 12 des § 1 des Gesetzentwurfes. Der Bundestag nahm mit großer Mehrheit auch diesen Streichungsvorschlag des Vermittlungsausschusses an.

Das fünfte und letzte Verlangen des Bundesrates ist die **Streichung der Ziff. 15 des § 1 des Gesetzentwurfes**. Als Ersatz für den vom Bundesrat beim ersten Durchgang gestrichenen Abschnitt III des Gesetzentwurfes der Bundesregierung hat der Bundestag in einem neuen § 32 b die Möglichkeit der Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieben vorgesehen. Die Durchführung dieser Bestimmung wurde jedoch ebenso wie im Finanzausschuß des Bundesrates und im Plenum des Bundesrates so auch im Vermittlungsausschuß als außerordentlich schwierig bezeichnet. Der Ausfall an Einkommensteuer wurde mit 70 bis 80 Millionen DM veranschlagt. Nach Angabe der Regierung beträgt er etwa 25 Millionen. Der Bundesfinanzminister verwies darauf, daß dieser § 32 b eine Vorarbeit für die künftige Betriebssteuer darstelle; er legte aber kein entscheidendes Gewicht auf die Beibehaltung dieser Bestimmung, die übrigens für das Gebiet der Gewerbesteuer keine Anwendung findet und damit die Finanzämter zu einer getrennten Gewinnermittlung und Veranlagung zur Körperschafts- und Gewerbesteuer zwingen würde. Bei der Beratung im Vermittlungsausschuß wurde im übrigen auch die bereits im Bundesrat erörterte Frage gestellt und mit Mehrheit verneint, ob es richtig sei, eine Sondervorschrift zu treffen, die für Steuerpflichtige mit Einkommensbeträgen von über 200 000 bis 300 000 DM eine neue Steuervergünstigung schaffen würde, während durch das Gesetz für die kleinen und mittleren Einkommensbezieher ein wesentlicher Teil der bisherigen Steuervergünstigungen in Wegfall komme; der Vorwurf, daß Bund und Länder für nicht einmal 1000 Steuerpflichtige ein Geschenk von vielen Millionen übrig hätten, werde trotz der steuersystematischen Bedeutung der Bestimmung sich sehr schwer widerlegen lassen. Außerdem wurde im Vermittlungsausschuß darauf hingewiesen, daß die Neuregelung auch im Hinblick auf die Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs auf 60 % und auf die gleichzeitige Begrenzung der Einkommensteuer auf 80 % des Einkommens an Bedeutung wesentlich verlieren werde — eine Feststellung, die aber bei meinem Bericht im Bundestag ziemlich heftig bekämpft wurde. Unter diesen Umständen glaubte der Vermittlungsausschuß die Streichung der Ziff. 15 des § 1 des Gesetzentwurfes, also dieses § 32 b, vorschlagen zu sollen. Der Bundestag hat jedoch diesem Vorschlag

nicht zugestimmt, sondern ihn mit großer Mehrheit, d. h. mit den Stimmen der Regierungsparteien, abgelehnt. Bei der Gesamtabstimmung wurde der Einigungsvorschlag des Bundesrates in der Form, die er in den vorausgegangenen Abstimmungen erhalten hatte, mit allen Stimmen gegen die Stimmen der KPD bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Der Bundesrat steht nunmehr vor der Frage, wie er sich zu diesem Beschluß des Bundestages verhalten soll. Er wird darüber zu entscheiden haben, ob er sich damit abfinden soll, daß § 32 b aufrecht erhalten bleibt. Ich glaube, daß hinsichtlich der übrigen Vorschläge des Vermittlungsausschusses, die der Bundestag angenommen hat, auf seiten des Bundesrates keinerlei Bedenken bestehen werden. Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses bestimmt hinsichtlich des Verfahrens im Bundestag in § 10 Abs. 3, daß, wenn der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vorsieht, zu bestimmen ist, ob und inwieweit im Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. In diesem Sinne hatte der Vermittlungsausschuß auch bereits Beschluß gefaßt. „Erfolgt“ — so heißt es in der Geschäftsordnung weiter — „eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich“. Auch diese Schlußabstimmung ist, wie ich soeben festgestellt habe, nahezu einstimmig erfolgt. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob der Bundesrat dem Gesetzentwurf neuer Fassung nunmehr seine Zustimmung versagt — es ist ja ein Zustimmungsgesetz — oder ob er die nochmalige Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Die Verweigerung der Zustimmung würde — damit gehe ich nun über meinen Bericht hinaus — bedeuten, daß das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes zum Schaden der auf eine Vereinfachung des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechtes und auf die Mehrung des Steueraufkommens gesetzten Hoffnungen nicht zustandekommt. Wird der Vermittlungsausschuß nochmals angerufen, so greift § 12 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses Platz, wonach dann, wenn in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung eine Einigung nicht zustande kommt, jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses den Abschluß des Verfahrens beantragen kann und das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist, wenn sich keine Mehrheit für den Einigungsvorschlag findet. Da sich die Mehrheit des Bundestages auf die Beibehaltung des § 32 b festgelegt hat und ein Mittelweg für eine Verständigung zwischen Bundesrat und Bundestag nur sehr schwer gefunden werden kann, erscheinen die Aussichten für einen Einigungsvorschlag nicht günstig. Da nach § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses aber auf andere Weise ohne Einigungsvorschlag das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird der Bundesrat bei erfolgloser Anrufung wiederum vor die Frage gestellt, vor die er auch heute gestellt ist, ob er mit dem Beschluß des Bundestages sich einverstanden erklären oder ob er dem Gesetzentwurf die Zustimmung verweigern soll. Da das letztere, wie ich schon sagte, außerordentlich bedenklich wäre, weil dann die Länder auf die Mehreinnahmen aus der Änderung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes verzichten müßten, ergibt sich die Frage, ob der Vermittlungsausschuß auf die Gefahr hin, daß es bei ihm

A) nicht zu einem Einigungsvorschlag kommt, trotzdem angerufen werden soll. Persönlich würde ich diese Frage verneinen und die Zustimmung zu dem Einigungsvorschlag, wie ihn der Bundestag beschlossen hat, vorschlagen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Vorschlag gehört. Ich eröffne die Aussprache.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Ergebnis stimme ich dem Herrn Kollegen Dr. Ringelmann zu. Das Gesetz muß verabschiedet werden. Eine weitere Verzögerung läßt sich kaum rechtfertigen. Ich würde daher auch Zustimmung empfehlen.

Aber ich glaube, es muß doch eines gesagt werden. Bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich ergeben, daß der Vermittlungsausschuß alle fünf Punkte, in denen der Bundesrat das Gesetz beanstandet hat, für berechtigt erklärte. Alle fünf Punkte sind mit Mehrheit geändert worden, und zwar im Sinne der Anträge des Bundesrates. Das Plenum des Bundestages hat vier Punkte ebenfalls anerkannt und nur den letzten Punkt wieder bestritten. Man kann sich wirklich des Verdachtes nicht erwehren, daß man, wenn auch nicht laut und öffentlich, so doch im stillen, dahin argumentiert: der Bundesrat wird es ja doch nicht verantworten können, die Sache noch einmal hinauszuschieben; also stimmen wir in diesem Punkt nicht zu. Hierbei ist zu betonen, daß gerade der Punkt 5 im Vermittlungsausschuß eingehend erörtert worden ist und daß nicht nur die Mitglieder des Bundesrates, sondern auch die Mitglieder des Bundestages die Berechtigung der Beanstandung anerkannt und für die von uns vorgeschlagene Streichung gestimmt haben. Ich glaube, der Bundesrat sollte sich heute zum letztenmal so unter Druck setzen lassen und sollte künftig, wenn die Berechtigung seiner Beanstandungen im Vermittlungsausschuß anerkannt worden ist, nicht mehr nur auf Grund der Tatsache, daß die Dinge eilig sind und eine weitere Verzögerung nicht vertragen, zustimmen. Wenn dann eine unerträgliche Verzögerung in einem solchen Falle eintritt, ist nicht der Bundesrat schuld, sondern der Bundestag, der die Berechtigung der auch vom Vermittlungsausschuß anerkannten Beanstandung nicht gelten lassen will.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedaure, mich den Empfehlungen der Herren Kollegen Dr. Ringelmann und Renner nicht anschließen zu können. Das, was sachlich zu der Zweckmäßigkeit der Streichung des § 32 b gesagt worden ist, brauche ich nicht nochmals zu betonen. Aber gerade der letzte Satz des Herrn Kollegen Renner veranlaßt mich, das folgende noch hinzuzufügen. Es handelt sich hier letzten Endes darum, denjenigen, die ein relativ hohes Einkommen haben, die Möglichkeit zu geben, auf die günstigeren Steuersätze des Körperschaftsteuergesetzes auszuweichen. Das muten wir der Öffentlichkeit in einer Zeit zu, in der indirekte Steuern erhöht worden sind, indirekte Steuern, von denen wir alle den Eindruck haben, daß es unsoziale Steuern sind, selbst wenn manche meinen, sich aus einer gewissen Notlage heraus dem Ideal sozialen Handelns eben nicht weiter nähern zu können. Das muten wir der Öffentlichkeit in einer Zeit zu, in der wir — zum mindesten die Presse — von den Absichten des Herrn Bundesfinanzministers in Kennt-

nis gesetzt werden, weitere indirekte Steuern einzuführen. Ich glaube, daß wir bereits an dem Zeitpunkt angekommen sind, von dem Herr Kollege Renner meinte, daß wir ihn bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit als gegeben betrachten sollten.

Ich würde deshalb beantragen, den Vermittlungsausschuß nochmals anzurufen, nicht so sehr vielleicht von der reinen steuerlichen Betrachtung dieses Problems aus, sondern weil es einfach unerträglich und unsozial ist, was hier verlangt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schätzung, die Herr Dr. Ringelmann mit 70 oder 80 Millionen gemacht hat, oder die Schätzung des Bundesfinanzministeriums mit 25 Millionen richtiger ist. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich meinen Antrag zu stellen. Ich sehe dabei davon ab, daß man, wenn der Paragraph erhalten bleibt, füglich in der Überschrift die Worte „zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes“ streichen müßte.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin bei meinen Ausführungen über die Möglichkeit einer nochmaligen Anrufung des Vermittlungsausschusses von § 12 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses ausgegangen, der vom Abschluß des Verfahrens handelt und in dem es heißt:

Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.

Nun werde ich von den Herren, die die Verhandlungen der Juristischen Abteilung, die damals in Koblenz die Ministerpräsidenten beraten hat, geführt haben, darauf aufmerksam gemacht, die Auslegung des Grundgesetzes, d. h. also des Art. 77 Abs. 2, gehe dahin, daß der Vermittlungsausschuß nur einmal angerufen werden könne, der § 12 handle nicht von der Einberufung zu mehreren Sitzungen in der gleichen Sache, sondern bestimme gewissermaßen nur, daß, wenn der Vermittlungsausschuß auch noch in einer zweiten Sitzung mit der gleichen Sache befaßt werde, aber nicht zu einer Einigung gelange, dann der Abschluß des Verfahrens beantragt werden könne, wenn entweder ein Mitglied diesen Antrag stelle, oder daß das Verfahren überhaupt abgeschlossen sei, wenn in der darauf folgenden dritten Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag finde. Wenn nun die Anschauung zutrifft, — ich habe keinen Zweifel, daß sie zutrifft; ich war bei dieser Gruppe von Sachverständigen nicht zugegen — daß es nicht möglich ist, den Vermittlungsausschuß noch einmal in dieser Sache anzurufen, und wenn die Anschauung nicht zutrifft, daß man den Beschluß des Bundestages gewissermaßen als eine neue Vorlage betrachten könne, gegen die wiederum der Vermittlungsausschuß angerufen werden könne, dann ist die Sache so, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr in Betracht kommt. Der Bundesrat müßte also heute darüber entscheiden, ob er dem Gesetz, das ein Zustimmungsgesetz ist, seine Zustimmung gibt oder ob er die Zustimmung verweigert. Verweigert er die Zustimmung, dann ist das Gesetz als Initiativgesetz einzubringen oder aber abzuwarten, ob der Bundesminister der Finanzen über die Bundesregierung das Gesetz dem Bundesrat noch einmal zuleitet. Ich glaube, das ist ein Grund mehr, den Standpunkt zu vertreten, daß man es bei dem Beschluß des Bundestages belassen sollte.

(A) Vizepräsident Dr. REUTER: Sie haben die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ringelmann gehört. Ich persönlich bin auch der Auffassung, daß eine zweite Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht möglich ist. Aber das ist eine Frage, die definitiv nunmehr zu entscheiden ist.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nicht zur Sache sprechen, weil es nach meiner Auffassung auf den sachlichen Inhalt der Vorschrift, über den man auch etwas anders denken kann, als es hier mehrheitlich zum Ausdruck gekommen ist, gar nicht mehr ankommt. Die Frage ist, ob die Länder aus dem gesamten Gesetz ein Mehraufkommen von 800 bis 900 Millionen bekommen sollen, wovon der Bund ja nach dem bekannten Gesetzentwurf gemäß Art. 160 GG einen Anteil von rund 30 % erwartet, oder ob das Gesetz wegen dieses § 32b zum Scheitern gebracht wird. Da das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, müßte der Bundesrat zustimmen, und da es zweifelhaft ist, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden kann, würde seine Anrufung auf jeden Fall zu einer nennenswerten Verzögerung des Inkrafttretens dieses Gesetzes führen. In der nächsten Woche ist keine Plenarsitzung des Bundestages. Das Gesetz könnte bestenfalls am 1. August, wahrscheinlich sogar erst am 1. Oktober in Kraft treten. Aber da auch nach meiner Auffassung der Vermittlungsausschuß nicht zweimal in der gleichen Sache angerufen werden kann, wäre, wenn der Bundesrat heute die Zustimmung verweigerte, das Gesetz gescheitert. Selbst wenn sich dann die Bundesregierung dazu entschließen würde, das Gesetz nochmals einzubringen, wäre, falls der Bundesrat heute entgegen der Stellungnahme der Mehrheit des Bundestages einen derartigen Beschluß fassen würde, damit doch eine ausgesprochene Prestigefrage aufgeworfen. Es erscheint mir zweifelhaft, ob die Mehrheit des Bundestages in dieser Sache ein andermal anders beschließen würde. Es ist doch so, daß die Länder und der Bundesfinanzminister den Ertrag dieses Gesetzes benötigen, während der Bundestag doch nur ziemlich zögernd darangegangen ist, die bisherigen Vergünstigungen wirtschaftlicher Art auf dem Gebiet des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes — das ist ja der Inhalt dieses Gesetzes — zu beseitigen. Überdies werden viele Wirtschaftskreise keine große Eile haben, das Gesetz in Kraft gesetzt zu sehen, da sie von ihm ja nur Nachteile zu erwarten haben.

Ich glaube daher, bei der Gesamtsituation sprechen wohl die ganz überwiegenden Gründe sowohl auf seiten der Länder wie auf seiten der Bundesregierung dafür, unter Verzicht auf eine Vorschrift, die sicher sehr verschieden beurteilt werden kann, das große Ziel ins Auge zu fassen, nämlich das Gelingen dieses Gesetzentwurfes.

Vizepräsident Dr. REUTER: Wenn keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, mache ich den Vorschlag, so zu verfahren, daß ich durch Aufruf darüber abstimmen lasse, welche Länder dem Beschluß des Bundestages zustimmen wollen. Damit ist, glaube ich, die Meinungsverschiedenheit sachlich geklärt. Wenn gegen diese Form der Abstimmung kein Widerspruch erhoben wird, bitte ich, die Länder aufzurufen. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident Dr. REUTER: Mit 31 Ja- gegen 8 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen ist die Zustimmung zu den Beschlüssen des Bundestages erfolgt. Das Gesetz ist damit angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 unserer Tagesordnung: Entwurf eines Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 488/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat am 4. August 1950 dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den Entwurf eines Zolltarifgesetzes vorgelegt. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat dem Bundesrat empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Demgemäß hat der Bundesrat in seiner 33. Sitzung am 18. August 1950 auch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Gesetzentwurf ist am 28. August 1950 als Bundestagsdrucksache Nr. 1294 an den Bundestag übersandt worden und von diesem dem Ausschuß für Außenhandelsfragen sowie den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen worden. Der federführende Ausschuß für Außenhandelsfragen hat eine Unterkommission Zolltarif gebildet. Die Zolltarifkommission hat in den Gesetzentwurf einen neuen § 4 eingefügt; siehe Bundestagsdrucksache Nr. 2250. Während die Bundesregierung in dem ursprünglichen Gesetzentwurf nur ermächtigt war, bei bestimmten Tarifnummern des Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen den Zollsatz zu ermäßigen oder aufzuheben, bestimmt der neue § 4, daß die Bundesregierung generell ermächtigt ist, aus wirtschaftlichen Gründen den Zollsatz durch Rechtsverordnung zu ändern. Die Bundesregierung bedarf aber zu einer solchen Änderung der Zustimmung des Bundestags.

Der Gesetzentwurf ist in den Ausschüssen und Unterausschüssen eingehend behandelt worden. Auch die Wirtschaft ist ausreichend beteiligt worden. Die Frage, wie sich der Übergang vom spezifischen Zollsysteem zum Wertzollsysteem finanziell auswirken wird, ist noch kaum zu übersehen. Wegen dieser Unübersehbarkeit der Entwicklung ist die Bestimmung des § 4, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags Zolltarifsätze ändern kann, allerdings von großer Bedeutung. Ich darf hier schon bemerken, daß verschiedene Länder sich mit der Frage der Abänderung dieser Bestimmung befassen werden. Als Vertreter Hamburgs habe ich zu diesem Gesetz noch einige Vorschläge zu machen, möchte mich aber als Referent zunächst auf diese Ausführungen beschränken.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat den Antrag gestellt, der Bundesrat möge verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel angerufen wird: 1. in § 4 Abs. 1 die Worte „mit Zustimmung des Bundestags“ zu streichen und 2. Abs. 2 des § 4 zu streichen. **Abs. 1 des § 4** besagt:

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben;
2. den Zoll für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmäßigen Zollsatzes erhöhen und den Zoll für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn . . .

In Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes ist bestimmt, daß durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen, wobei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten **Ermächtigung** im Gesetz bestimmt werden müssen. Eine Übertragung der Gesetzgebungsgewalt über diesen Rahmen hinaus ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Wird eine Ermächtigung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes erteilt, so geht die Zuständigkeit zur Gesetzgebung insoweit auf die ermächtigte Stelle, hier also auf die Bundesregierung, über, als eben diese Ermächtigung reicht. Die Befugnis, in übertragener Gesetzgebungsgewalt zu handeln, kann nun erteilt werden oder nicht erteilt werden. Nach dem Grundsatz der Teilung der Gewalten ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, daß der Bundestag bei einer Verordnung der Bundesregierung, die kraft einer erteilten Ermächtigung erlassen wird, mitwirkt. Die Bundesregierung wird nämlich in dem ihr eingeräumten Zuständigkeitsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. In diesem Bereich ist sie zwar parlamentarisch nach Maßgabe des Art. 57 GG verantwortlich, kann aber hinsichtlich des Gebrauchs der ihr erteilten Ermächtigung nicht begrenzt werden.

Es geht nicht an, die Bundesregierung an die **Zustimmung eines parlamentarischen Organs** zu binden, wenn schon das Gesetz der Bundesregierung eine Ermächtigung zu Regelungen erteilen will. Eine solche Zustimmung ist nirgends vorgesehen. Das Grundgesetz kennt zwar die Zustimmung des Bundesrats, nicht aber die des Bundestags. Wir würden Zustimmungsgesetze und Zustimmungsverordnungen neuer Art einführen, wenn wir auf diesem Wege dem Gesetzgeber entgegenkommen würden. Es geht, wie gesagt, nicht an, solche neuen Formen der Gesetzgebung zu schaffen.

Infolgedessen beantragt Bayern die Streichung der Worte „mit Zustimmung des Bundestags“. Den Abs. 2 des § 4 zu streichen, ist eine selbstverständliche Folge der Stellungnahme zu Abs. 1.

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der eben dargelegten Frage befaßt. Ich brauche die Problematik nicht zu wiederholen. Der Rechtsausschuß hat sich mit 4 gegen 2 Stimmen **gegen die Zulässigkeit der Zustimmung des Bundestages** zu einem solchen Ermächtigungsgesetz ausgesprochen, allerdings bei 5 Enthaltungen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Hansestadt Hamburg hat den dringenden Wunsch, den Bundesrat bei der Änderung von Zollsätzen einzuschalten. Deswegen haben wir den Antrag gestellt, neben dem Bundestag auch den Bundesrat aufzunehmen. Nun sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß das nichts anderes bedeuten würde als die Änderung aller Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung. Herr Staatssekretär Hartmann hat mich eben in einem Gespräch darauf hingewiesen, daß die **Einschaltung des Bundesrates** kraft gesetzlicher Bestimmung überhaupt nicht möglich sei. Das schafft allerdings für uns offenbar eine neue Situation. Ich möchte aber den Bundesrat doch in irgendeiner Form eingeschaltet wissen. Herr Staatssekretär Hartmann wird dazu gleich noch Stellung nehmen.

Dann haben wir einen materiellen Änderungsvorschlag unterbreitet, und zwar schlagen wir vor, die **Einfuhr von Heizöl** von sämtlichen Abgaben freizustellen. Wir begründen unseren Antrag damit, daß für die Länder an der Wasserkante Heizöl in Konkurrenz mit der Kohle von besonderer Bedeutung ist und wir in dem Zollsatz von 14 DM für das Heizöl einen Schutzzoll für die Kohle sehen. Aus unserer Situation heraus können wir einen derartigen Schutzzoll nicht als angemessen betrachten und beantragen daher, das Heizöl zollfrei zu gestalten.

Aus beiden Gründen bitten wir, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst ein Wort zu dem materiellen **Antrag Hamburgs bezüglich des Heizöls**. Auch wir sind der Ansicht, daß der tarifmäßige Zoll von 14 DM für Heizöl zu hoch ist. Wir glauben aber andererseits nicht, daß man Heizöl völlig freistellen kann. Das würde das ganze System dieser sehr komplizierten Besteuerung durchbrechen. Wir haben die Absicht, einen niedrigeren Satz, als er im Zolltarif steht, für das Heizöl einzusetzen. Über die Einzelheiten kann man dann noch sprechen.

Nun aber zu der grundsätzlichen Frage! Dazu darf ich sagen, daß nach meiner Auffassung der Bundesrat nicht eingeschaltet werden kann. Vergleichen Sie, bitte, einmal Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes! Eine **Einschaltung des Bundesrates** ist dort nur vorgesehen, wenn es sich um ein Bundesgesetz handelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf; es sind dort noch einige andere Spezialdinge aufgeführt, die aber nicht hierher gehören. Das Zolltarifgesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Zolleinnahmen fließen ja auch voll dem Bunde zu. Demnach ist es nicht möglich — diese Auffassung wird auch vom Bundesjustizministerium geteilt —, die Verordnungen, die die Bundesregierung erläßt, an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Eine andere, nicht verfassungsmäßige, sondern rein tatsächliche Frage ist die, ob der **Bundestag** zustimmen soll oder nicht. Hierzu liegt ja auch ein Antrag von Bayern vor. Ich darf nur darauf hinweisen, daß wir damit einem ausdrücklichen Wunsch des Bundestages entsprechen haben. Im übrigen würde die Anrufung des Vermittlungsausschusses in diesem Falle natürlich auch einen Zeitverlust bedeuten, da beim Bundestag, soviel ich weiß, beabsichtigt ist, ab 15. Juli in den parla-

- (A) mentarischen Arbeiten eine gewisse Pause einzulegen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Angelegenheit voraussichtlich den Vermittlungsausschuß beschäftigen wird, möchte ich nicht unterlassen, den verfassungsrechtlichen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann entgegenzutreten. Dem bayerischen Antrag liegt nicht etwa die Inanspruchnahme einer Zuständigkeit des Bundesrates auf dem Gebiete des Zollwesens zugrunde. Wir wissen auch, daß die Zollgesetzgebung ausschließlich Sache des Bundes ist. Aber dem Antrage, die Zustimmung des Bundesrates hier mit vorzusehen, liegt der Gedanke zugrunde, daß bei diesen Verordnungen, die auf Grund des § 4 erlassen werden sollen, der Gesetzgeber mit eingeschaltet werden soll. Gesetzgeber ist nicht der Bundestag allein, sondern in diesem Fall hat auch der Bundesrat mitzuwirken. Wenn es für notwendig erachtet wird, den Bundestag einzuschalten, so gäbe es meines Erachtens nur die eine Lösung, daß man die Zustimmung sowohl des Bundesrates als auch des Bundestages vorsieht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich verstehe die Argumentation des Herrn Staatssekretärs nicht. **Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes** lautet:

Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung . . .

- (B) Will der Herr Staatssekretär diese Vorschrift dahin auslegen: wenn eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung getroffen wird, bedürfen diese Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates nicht? Ich glaube nicht, daß das möglich ist, sondern die Vorschrift müßte folgendermaßen ausgelegt werden: wenn in einem Bundesgesetz eine solche Bestimmung getroffen wird, dann bedürfen auch noch andere Rechtsverordnungen als die hier in Abs. 2 aufgezählten der Zustimmung des Bundesrates. Also ich kann diese Rechtsauffassung nicht teilen. Obwohl ich mich materiell dazu jetzt nicht äußern will, muß ich doch sagen: die Einschaltung des Bundesrates ist durch Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht verhindert, sondern geradezu erlaubt!

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich teile die Rechtsauffassung, die dahin geht: eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Bundesrates.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Ich glaube, wir müssen bei der Abstimmung so verfahren, daß wir zunächst zu dem materiellen Antrag der Hansestadt Hamburg in bezug auf das Heizöl Stellung nehmen und danach erst zu der von mehreren Seiten erhobenen Forderung, wegen der im Gesetz vorgesehenen alleinigen Zustimmung des Bundestages den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf zunächst fragen, wer dem Antrag des Landes Hamburg seine Zustimmung geben will, Ziff. 2 Heizöl — Position 27 10 D 2 des Zolltarifentwurfes — grundsätzlich von sämtlichen Abgaben freizustellen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Der Antrag ist mit 16 Nein- gegen 15 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag, wegen der Frage, ob der Bundestag allein zustimmungsberechtigt sein soll, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Darf ich auch in diesem Falle um Aufruf bitten!

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Dr. KLEIN (Berlin): Zur Abstimmung, Herr Präsident! Ich glaube, es hat Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung bestanden. Die Frage lautete doch, ob der Bundestag allein zustimmungsberechtigt sein soll!

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Nein, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll! Sollten Zweifel darüber bestehen, dann würde ich noch einmal abstimmen lassen.

(Renner: Es wird besser sein!)

Diejenigen, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses wünschen, sollen mit Ja stimmen, die sie nicht wünschen, mit Nein.

(Dr. Spiecker: Insofern der bayerische Antrag in Frage kommt!)

— Jawohl, der Antrag Hamburgs ist ja abgelehnt!

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte für den Fall, daß über diesen Punkt noch einmal abgestimmt werden soll, lediglich bitten, in das Vermittlungsbegehren nachträglich noch einen speziellen Berliner Gesichtspunkt einzufügen, d. h. auch darüber abzustimmen, ob der § 19 in seiner jetzigen Form bestehen bleiben oder ob noch ein Zusatz gemacht werden soll. Ich möchte diesen Antrag aber nur für den Fall stellen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Das können wir dann immer noch machen. Ich bitte also zunächst diejenigen, die für Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, mit Ja zu stimmen, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind 33 Stimmen abgegeben worden, dagegen 10. Der **Vermittlungsausschuß** wird also **angerufen**.

Nun hatte Herr Senator Dr. Klein noch einen Wunsch.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat von Berlin bittet, in das Vermittlungsbegehren den § 19 einzubeziehen, der lautet:

Dieses Gesetz und die erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Es ist die Frage entstanden, ob Berlin zum deutschen Zollgebiet gehört. Wenn diese Frage bejaht wird, ist es nicht mehr notwendig, daß Berlin noch ein besonderes Gesetz dazu erläßt. Dann müßte man aber logischerweise dem Land Berlin auch zugestehen, Abänderungsanträge zu stellen. Das ist aber bei einem Zolltarifgesetz völlig unmöglich, so daß unter Umständen § 19 lauten müßte:

Dieses Gesetz und die erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin.

Das zu prüfen, würde dem Vermittlungsausschuß überlassen bleiben.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Der Antrag des Landes Berlin geht dahin, diese Frage im Vermittlungsausschuß zu prüfen. Darf ich annehmen, daß gegen diesen Antrag kein Einspruch eingelegt wird? — Ich stelle das fest. Dann wäre in diesem Sinne auch die Beratung des Punktes 3 erledigt.

Punkt 4 wollten wir zurückstellen.

Ich rufe dann auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. die Industriekreditbank-Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 308/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich auf die Ihnen vorliegenden Erläuterungen auf der Bundesratsdrucksache beziehen und Sie bitten, gemäß dem Beschluß des Finanzausschusses einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erheben sich Einwendungen gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu stellen? — Auch das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 453/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt Einzelheiten, die zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes über den Länderfinanzausgleich 1950 noch ungeklärt oder wegen Fehlens der Rechnungsergebnisse 1950 noch nicht bestimmbar waren. Er befaßt sich ferner mit der Form der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1950, mit der Bestimmung der vorläufigen Leistungen für das Rechnungsjahr 1951 und mit dem Zahlungsverkehr, der durch die Bundeshauptkasse abgewickelt werden soll. Ich darf wohl auf die eingehende Begründung, die der Herr Bundesfinanzminister der Vorlage beigegeben hat, Bezug nehmen. Meinungsverschiedenheiten haben sich im Finanzausschuß des Bundesrates wegen der §§ 2 und 3 des Entwurfs ergeben. Diese Bestimmungen gehen auf einen Antrag des Landes Württemberg-Baden zurück. Von den Antragstellern wurde vorgebracht, daß die Einheitswerte der Grundstücke im Lande Württemberg-Baden und in einigen anderen Ländern denen gleichwertiger Grundstücke in den übrigen Bundesländern nicht entsprächen. Um die Klärung dieser Frage ist man seit langem bemüht. Der Herr Bundesfinanzminister hat nun in § 2 vorgeschlagen, zur Beseitigung etwaiger Unterschiede in der Einheitsbewertung des Grundbesitzes die Grundbeträge der Grundstücke in Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und in den alt-hessischen Gebietsteilen von Hessen und Rheinland-Pfalz nur mit 87,5 v. H. in das Rechnungswerk aufzunehmen. In entsprechender Höhe soll nach § 3 des Entwurfs eine Neuberechnung der Anteile der Länder an den Kriegszerstörungslasten erfolgen, weil die Berechnung dieser Anteile auf den Grundsteuerausfall zurückgeht. Über die §§ 2 und 3 des Entwurfs ist im Finanzausschuß mehrfach verhandelt worden. In seiner letzten Sitzung hat sich der Finanzausschuß mit geringer Mehrheit für die Regierungsvorlage, d. h. für die §§ 2 und 3 ausgesprochen. Bezüglich der weiteren Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates darf ich wohl auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 453/1/51 sowie auf das Schreiben des Bundesfinanzministers vom 7. Juni 1951 verweisen, das Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 453/2/51 ebenfalls vorliegt. In dem letztgenannten Schreiben hat der Bundesfinanzminister die Zahlen neu berechnet, die in die §§ 4 und 6 eingesetzt werden müßten, wenn der Bundesrat sich für die Beibehaltung der §§ 2 und 3 entscheiden sollte.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg sieht sich nicht in der Lage, dem Finanzausgleich für das Jahr 1950 zuzustimmen. Wir vertreten die Ansicht, daß, nachdem die Interessenquoten weggefallen sind und eine Inanspruchnahme von Teilen der Einkommen- und Körperschaftsteuer bevorsteht, dafür kein Raum mehr ist. Für steuerschwache Länder kommt nach unserer Meinung Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Betracht, wonach der Bund steuerschwachen Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens Zuschüsse leisten kann, die

- (A) er dann allerdings von den Ländern eintreibt. Ich darf hier in aller Form bemerken, daß der Senat der Freien Hansestadt Hamburg sich dieserhalb die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes vorbehält.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 liegt ein **Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, der darauf abzielt, die §§ 2 und 3 des Entwurfs ersatzlos zu streichen. Ich möchte für Bayern diesen Antrag unterstützen. Wir wissen, daß die Verordnung dringlich ist. Aber wir können aus grundsätzlichen Erwägungen der in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Berücksichtigung angeblicher **Unterschiede der Einheitsbewertung** der Grundstücke zugunsten der Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Baden, Hessen und Rheinland-Pfalz nicht zustimmen. Die Anerkennung solcher Unterschiede in der Einheitsbewertung hätte präjudizielle Bedeutung für alle künftigen Regelungen. Sie ist nach den angestellten Ermittlungen tatsächlich auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in den Vorverhandlungen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit den Stimmen von Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen abgelehnt. Nachdem der Bundesfinanzminister diese Bestimmungen trotzdem in die Regierungsvorlage aufgenommen hatte, da er angesichts ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Plenums des Bundesrates für notwendig hielt, haben sich bei der Abstimmung im Finanzausschuß nur noch 19 Stimmen gegen diese Bestimmungen ergeben, da sich Bremen der Stimme enthielt. Es ist jedoch anzunehmen — und ich hoffe es —, daß Bremen und Rheinland-Pfalz heute gleichfalls gegen diese Bestimmungen stimmen werden.

(Widerspruch.)

Ich bringe jetzt die Gründe im einzelnen. Das Bundesfinanzministerium hat in seiner Begründung zu diesen Bestimmungen selbst ausgeführt, daß die unterschiedlichen Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens entscheidend durch die **Unterschiede der Betriebsstruktur und der Bodenqualität** bedingt sind und daß aus der statistischen Vergleichsmethode nicht zu erkennen ist, ob daneben eine ungleiche Bewertung in größerem Ausmaß vorliegt, daß vielmehr eine ungleiche Bewertung als ausgeschlossen gelten kann.

Trotz dieser richtigen Feststellung hat das Bundesfinanzministerium geglaubt, einen Kompromiß vorschlagen zu sollen, und hat versucht, Maßstäbe durch einen Vergleich der Einheitswerte der Wohngrundstücke mit der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung von 1939 zu gewinnen. Dieser Vergleich ist jedoch statistisch absolut unmöglich. Schlüsse könnten aus einem solchen Vergleich nur dann gezogen werden, wenn in allen Ländern auf jede Person der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung grundsätzlich die gleiche Wohnraumfläche entfiel und wenn sämtliche Wohngrundstücke in einer einheitlichen Bauausführung erstellt wären. Es ist aber allgemein bekannt, daß die **Wohnkultur** in Württemberg und in Baden auf einer höheren Stufe steht als in Bayern, daß dort die Liebe zum Grundbesitz den Bau von Eigenheimen, von Ein- und Zweifamilienhäusern wesentlich gefördert hat. Nach der amtlichen Statistik ist dementsprechend

die Zahl der Wohngrundstücke in Württemberg-Baden um rund 10 000 höher als in Bayern, während umgekehrt die Zahl der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung in Bayern etwa 800 000 Personen, also rund ein Drittel, mehr beträgt als in Württemberg-Baden. Berücksichtigt man dazu noch, daß Württemberg-Baden selbst darauf hingewiesen hat, daß dort viele in der Industrie tätige Menschen dauernd in landwirtschaftlichen Gebäuden ihrer Eltern oder Geschwister oder deren Arbeiter leben, dann wird deutlich, daß die vom Bundesfinanzministerium angewandte Vergleichsmethode versagt. Nach der amtlichen Statistik ergibt sich für die Wohngrundstücke ein durchschnittlicher Einheitswert in Bayern von 11 270 DM, in Württemberg von 11 730 DM und in Baden von 12 060 DM, so daß also von einer unterschiedlichen Bewertung der Wohngrundstücke nicht gesprochen werden kann.

Mit Rücksicht auf die präjudizielle Bedeutung der Frage, die ich schon erwähnt habe, muß Bayern daher darauf Gewicht legen, daß aus den vom Bundesfinanzministerium selbst durchaus richtig dargestellten tatsächlichen Verhältnissen der Schluß gezogen wird, daß unterschiedliche Einheitsbewertungen nicht vorliegen und daher auch kein Grund besteht, von der im Länderfinanzausgleichsgesetz gegebenen Ermächtigung zur Berücksichtigung etwaiger Ungleichmäßigkeiten Gebrauch zu machen. Ich schließe mich dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen an.

(Renner: Dieser Antrag ist ja noch gar nicht gestellt!)

— Er ist verteilt!

(Renner: Er muß erst noch in der Sitzung gestellt werden!)

— Nachdem sich der Herr Finanzminister Dr. Weitz gemeldet hat, nehme ich an, daß er zur Begründung dieses Antrages sprechen wird. — Die Frage ist die, ob § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Entwurfs in der Fassung der Bundesrats-Drucks. Nr. 453/51 bestehen bleiben sollen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nordrhein-Westfalen ist bekanntlich das Land, das unter dem horizontalen Finanzausgleich und dem Gesetz vom 16. März 1951 besonders bluten muß. Trotzdem bin ich nicht der Ansicht meines verehrten Kollegen, des Herrn Senators Dudek, daß die jetzt vorgelegte Verordnung gegen die Verfassung verstößt. Nach § 21 des Gesetzes vom 16. März 1951 müssen wir leider zahlen; denn dort heißt es ausdrücklich:

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung sind 80 v. H. der nach diesem Gesetz zu leistenden Beiträge und Zuschüsse in monatlichen Teilbeträgen vorläufig weiterzuleisten.

Herr Kollege Dr. Dudek hat bereits gesagt, daß allerdings das Schwert über uns schwebt, das vom Bundesfinanzminister seit langem gezückt ist, nämlich uns im Wege des vertikalen Finanzausgleichs mehr an Einkommen- und Körperschaftsteuer abnehmen zu wollen, als irgendeines der Länder vertragen kann. Aber dieser Gesetzentwurf ist Gott sei Dank noch nicht Gesetz. Infolgedessen müssen wir uns an die Bestimmung des § 21 des Gesetzes vom 16. März 1951 halten und werden die Vorauszahlungen leisten müssen. Nordrhein-Westfalen wird deshalb grundsätzlich für die Vorlage stimmen.

(A) Ich danke Herrn Kollegen Dr. Ringelmann dafür, daß er freundlicherweise die Begründung des **Antrages Nordrhein-Westfalens** übernommen hat. Der Antrag wird selbstverständlich von mir gestellt, wie ja aus Drucks. Nr. 453/3/51 ersichtlich ist. Ich mache besonders auf den Schlußabsatz aufmerksam, der besagt, daß entsprechend dem Antrage § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 in der Fassung der Vorlage auf Bundesratsdrucks. Nr. 453/51 bestehen bleiben. Ich möchte nur ergänzend zu dem, was Herr Kollege Ringelmann ausgeführt hat, sagen, daß sich um die Klärung der in den §§ 2 und 3 aufgeworfenen Fragen die Sachverständigen in allen Ländern bemüht haben. Eine exakte ziffernmäßige Größe für etwaige Bewertungsunterschiede ist aber in keiner Weise ermittelt worden. Insbesondere ist mit Hilfe statistischer Vergleiche ein klarer Nachweis für eine Benachteiligung der Länder nicht erbracht worden. Man muß auch darauf hinweisen, daß gerade das Finanzausgleichsgesetz ebenso viele andere Unebenheiten und Unbilligkeiten enthält, wie sie Württemberg-Baden und andere Länder für sich in Anspruch nehmen. Ich habe von dieser Stelle aus schon wiederholt darauf hingewiesen, daß man hinsichtlich der **Kriegszerstörungslasten**, die § 7 des Finanzausgleichsgesetzes aufführt, offenbar von unrichtigen Zahlen ausgeht. Beispielsweise ist das Ausmaß der Kriegsbeschädigungen in Nordrhein-Westfalen nur mit einem Betrag von 148 Millionen veranschlagt, während für die Kriegszerstörungen in Hamburg der Betrag von 52 Millionen DM genannt ist. Es ist ganz klar, daß diese Zahlen nicht stimmen können. Wenn man also an die von Württemberg-Baden aufgeworfene Frage herangehen wollte, müßte man funditus das ganze Gesetz überarbeiten, was eine Unmöglichkeit ist.

(B) Nordrhein-Westfalen bittet deshalb, die §§ 2 und 3 gemäß der Ihnen vorliegenden Drucksache zu streichen.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Württemberg-Baden sehe ich mich genötigt, dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Standpunkt Bayerns entgegenzutreten. Insbesondere muß ich bestreiten, daß die **unterschiedlichen Einheitswerte** nicht nachgewiesen worden seien, wie in der Begründung des Antrags von Nordrhein-Westfalen ausgeführt wird. Württemberg-Baden hat bei der wiederholten Beratung dieses Problems eingehendes Material vorgelegt. Im übrigen kann jeder, der das Statistische Handbuch des Deutschen Reiches aus den vergangenen Jahren, vor allem auch aus der Zeit vor 1933 zur Hand nimmt, feststellen, daß der Standpunkt von Württemberg-Baden in vollem Umfang gerechtfertigt ist. Ich habe hier eine Statistik, aus der sich folgende wesentlichen Unterschiede in den Einheitswerten je Hektar Betriebsfläche ergeben. In Bayern ist der durchschnittliche Einheitswert je Hektar Betriebsfläche 919 DM, in Niedersachsen und Bremen 1016 DM, in Schleswig-Holstein und Hamburg 1092 DM, in Nordrhein-Westfalen 1273 DM, in Hessen 1280 DM, in Baden 1288 DM, in Württemberg-Hohenzollern 1300 DM, in Rheinland-Pfalz 1310 DM und in Württemberg-Baden 1556 DM. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Material, das ich zur Hand habe.

Nach den letzten Beratungen des Finanzausschusses mußte ich annehmen, daß man sich schließlich doch auf die §§ 2 und 3 der Vorlage des Bundesfinanzministers einigen würde. Nachdem dies aber nicht geschehen ist und Nordrhein-Westfalen

nun nachträglich die Sache zu einer grundsätzlichen Frage erhebt, muß ich dem Antrage entschieden entgegenzutreten. Für Württemberg-Baden bedeutet die Tatsache, daß man selbst in diesem verhältnismäßig unwesentlichen Punkt — unwesentlich im Vergleich zu der Höhe der Beträge, die Württemberg-Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz 1950 auferlegt werden — kein Entgegenkommen zeigt, einen Beweis dafür, daß eben eine gütliche Einigung über das Problem des **horizontalen Finanzausgleichs**, eine Einigung, die weitere Auseinandersetzungen überflüssig macht, nicht zu erreichen ist. Das Land Württemberg-Baden wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Freien Hansestadt Hamburg nunmehr diese Frage, wenn der Antrag von Nordrhein-Westfalen heute eine Mehrheit finden sollte, vor das Bundesverfassungsgericht bringen. Im übrigen darf ich mir für den Finanzausgleich 1951 den Standpunkt zu eigen machen, den Herr Senator Dr. Dudek vertreten hat. Auch wir sind der Auffassung, daß nach der Inanspruchnahme eines erheblichen Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder durch den Bund für einen horizontalen Finanzausgleich im bisherigen Ausmaß kein Raum mehr vorhanden ist. Wir sind nicht in der Lage, Beträge in dieser Höhe zu zahlen. Daher müssen wir einer solchen Regelung schon heute unseren entschiedensten Widerspruch entgegensetzen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Eifer Bayerns, einen Antrag Nordrhein-Westfalens zu begründen, bevor dieses Land den Antrag hier selber mündlich gestellt hat, hat mich etwas verwundert. Ich wurde dadurch an eine Szene erinnert, die der russische Schriftsteller Stepun schildert, der erzählt, daß im Jahre 1918 in einem russischen Ort eine lebhaft Diskussion über die durch den Kommunismus erfolgte Enteignung stattfand. Als einer, der sie besonders lebhaft vertrat, die Großbauern auf das Beispiel des Grafen Leo Tolstoi verwies, erklärte ein alter Schmied: „Das sind ganz zwei verschiedene Stiefel! Wenn der Graf Leo Tolstoi davon sprach, dann war es bei ihm so: er mußte hergeben. Aber du willst bloß haben“. Meine Herren! Ich überlasse es Ihnen, das Gleichnis vollends durchzuführen und zu entscheiden, wer in diesem Falle Graf Leo Tolstoi und wer der Habgierige ist!

(Heiterkeit und Zurufe.)

Es ist, wie mein Vorredner ausgeführt hat, eine Tatsache, daß die **Einheitswerte im südwestdeutschen Gebiet** höher sind als in allen anderen Ländern. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß nicht wir den Antrag gestellt haben, sondern daß das Bundesfinanzministerium von sich aus diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen und die Sache nachgeprüft hat. Es stimmt nicht, daß in der Begründung die Berechtigung der Forderung angezweifelt werde. Ich finde in der Begründung solche Zweifel nicht. Daher muß auch ich namens meines Landes dringend bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Der Erklärung des Herrn Kollegen Frank schließe ich mich an, indem ich sage, daß mein Land sich mit einer anderen Regelung nicht abfinden wird.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wünscht noch jemand das Wort? — Dann müssen wir zur Abstimmung kommen. Es ist die Frage, wie wir bei der Abstimmung verfahren sollen.

(A) **Dr. DÜDEK** (Hamburg): Mir scheint der weitestgehende Antrag der zu sein, das Gesetz in toto abzulehnen. Diesen Antrag haben wir und Württemberg-Baden gestellt. Dann erst sollte man über die einzelnen Bestimmungen abstimmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ein solcher Antrag — ich bitte um Entschuldigung — ist nach meiner Erinnerung nicht gestellt worden.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich habe keinen Antrag auf Ablehnung der Verordnung gestellt, sondern die Haltung unseres Landes wird von der Stellungnahme der Mehrheit des Bundesrates zu den §§ 2 und 3 abhängen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: So hatte ich auch verstanden.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich beantrage deshalb, daß zunächst eine Abstimmung über die §§ 2 und 3 der Verordnung stattfindet und daß erst dann über die Verordnung als Ganzes entschieden wird. Es handelt sich hier um eine ganz grundsätzliche politische Frage.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ihr Antrag, Herr Minister **Dr. Frank**, würde also darauf hinauslaufen, daß wir zunächst über den Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen?

(**Dr. Frank**: Jawohl!)

Der Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, die Regierungsvorlage dahin zu ändern, daß die §§ 2 und 3 des Entwurfes ersatzlos gestrichen werden. Je nachdem, wie die Abstimmung darüber ausfallen wird, wird dann weiter zu verfahren sein. Bei der Bedeutung der Sache werden wir wohl aufrufen müssen. Ich bitte also diejenigen Länder, die für den **Antrag Nordrhein-Westfalens auf Streichung der §§ 2 und 3 der Regierungsvorlage** sind, mit Ja zu stimmen, diejenigen, die bei der Regierungsvorlage bleiben, die beiden Paragraphen also nicht streichen wollen, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Es sind abgegeben worden 21 Stimmen mit Ja, 17 Stimmen mit Nein bei 5 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen angenommen.

(Zuruf: Nein! Abgelehnt! — **Dr. Klein**: Die erforderliche Stimmenzahl ist nicht zustande gekommen!)

Ich bitte um Entschuldigung; das war ein Irrtum meinerseits. Der **Antrag** ist also **abgelehnt**.

Es liegen dann noch die **Anträge des Finanzausschusses** auf Drucks. Nr. 453/1/51 und 453/2/51 vor. Darf ich fragen, ob Einzelabstimmung gewünscht wird?

(**Dr. Dudek**: Ja!)

— Dann rufe ich auf Ziff. 1 der Drucksache Nr. 453/1/51.

(**Dr. Weitz**: Verzeihung! Alle anderen Beschlüsse sind im Finanzausschuß einstimmig gefaßt worden!)

— Aber ich bin gebeten worden, einzeln abstimmen zu lassen.

(**Dr. Dudek**: Wir können ja fragen, ob das Plenum mit der Einzelabstimmung einverstanden ist! — Weitere Zurufe.)

— Offenbar besteht doch wohl Neigung, nicht einzeln abzustimmen. Darf ich fragen, ob das Plenum damit einverstanden ist, daß wir über die Anträge des Finanzausschusses en bloc abstimmen?

(Wird bejaht.)

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, lasse ich über die Anträge des Finanzausschusses Drucks. Nr. 453/1/51 en bloc abstimmen. — Wer für diese Anträge ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Einstimmig **angenommen!**

(**Dr. Dudek**: Bei Enthaltung von Hamburg!)

Bei Enthaltung von Hamburg!

Dann liegt noch vor der Abänderungsantrag auf Drucks. Nr. 453/2/51. Das ist offenbar ein **Ergänzungsantrag des Finanzausschusses**. Darf ich annehmen, daß wir auch darüber en bloc abstimmen können? — Gegen dieses Verfahren werden Einwendungen nicht erhoben. Wer ist für diesen Abänderungsantrag? Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — Bei Stimmenhaltung des Landes Hamburg und des Landes Württemberg-Baden **angenommen!**

Damit wäre diese **Erste Verordnung unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge des Finanzausschusses**, denen wir zugestimmt haben, in dieser Form **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 19. Dezember 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island (BR-Drucks. Nr. 504/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat die Vorlage in der Fassung des Regierungsentwurfs beschlossen. Nachdem der Bundesrat seinerzeit Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht erhoben hat, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, von seinen Rechten gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, es ist beantragt worden, **von den Rechten gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen**. — Gegen diesen Antrag werden Einwendungen nicht erhoben; es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 8 des Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (BR-Drucks. Nr. 497/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage der Bundesregierung steht in innerem Zusam-

(A) menhang mit dem Zolltarifgesetz, das der Bundesrat vor wenigen Minuten beraten hat. Während in dem behandelten Gesetz die autonomen Zollsätze festgelegt sind, sollen das Protokoll von Torquay und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 die vertraglich vereinbarten Zölle festlegen. Es ist in Aussicht genommen, beide Gesetze zum gleichen Zeitpunkt, nämlich zum 1. Oktober 1951, in Kraft treten zu lassen. Die jetzige Vorlage stellt das Ergebnis jener zwischenstaatlichen Verträge dar, die in Torquay in monatelangen Verhandlungen vereinbart worden sind. Die einzelnen Verträge enthalten **Zollbegünstigungen**, die die Bundesregierung und die einzelnen ausländischen Staaten sich wechselseitig gewähren. Den handelspolitischen Vorteilen für die Bundesrepublik stehen deutsche Zugeständnisse gegenüber. Insgesamt darf festgestellt werden, daß das Vertragswerk die handelspolitische Lage der Bundesrepublik verbessert und erleichtert. Wegen der Einzelheiten des Vertragswerkes darf ich auf die Ihnen vorliegenden Materialien verweisen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, es ist beantragt, **keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes** zu erheben. Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates betr. Bereitstellung von ordentlichen Bundesmitteln für die Gewährung von Flüchtlingskrediten im Bundeshaushaltsplan 1951 (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 422/51).

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen will mit seinem Antrag in dieser Frage eine Entschließung des Bundesrates herbeizuführen, das Interesse des Bundesrates und der Bundesregierung auf die Frage der **Flüchtlingskredite** lenken. Die Angelegenheit ist im Flüchtlingsausschuß sowie im Finanzausschuß des Bundesrates bereits erörtert worden. Die Stellungnahme des Finanzausschusses liegt Ihnen auf Drucks. Nr. 422/1/51 vor. Der Finanzausschuß hat dem Antrag des Landes Niedersachsen mit der Maßgabe zugestimmt, „daß die Mittel zur Gewährung von Flüchtlingskrediten nicht im ordentlichen, sondern im außerordentlichen Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1951 eingesetzt werden sollen“. Wir, die wir mit Haushalten zu tun haben, wissen, daß das Einsetzen von Mitteln in den ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt lediglich nach der Richtung hin interessant ist, ob die Mittel auch wirklich zur Verfügung stehen.

Infolgedessen ist der Flüchtlingsausschuß der Meinung gewesen, daß wir heute den anwesenden Vertreter des Bundesfinanzministeriums bitten sollten, eine Erklärung zur Frage der Bereitstellung von Flüchtlingskrediten abzugeben, zumal uns die gleichen Mittel wie im Vorjahr nicht zur Verfügung stehen und in allen Ländern sonst eine Arbeit zum Stocken kommt, die im letzten Jahr insbesondere durch die Bereitstellung von ERP-Mitteln verheißungsvoll begonnen hat. Ich wäre dankbar, wenn eine solche Erklärung abgegeben werden könnte.

Im übrigen würde ich vorschlagen, dem Wunsche des Finanzausschusses des Bundesrates Rechnung zu tragen und eine **Entschließung** etwa in der Form anzunehmen, wie sie im Flüchtlingsausschuß vorbereitet worden ist:

1. die Bundesregierung nachdrücklich auf die ungünstige Lage der neugegründeten und nicht in ausreichendem Umfang mit Anlauf-, Investitions- und Überbrückungsmitteln ausgestatteten Handwerks- und Industriebetriebe der Heimatvertriebenen hinzuweisen,

2. die Bundesregierung zu bitten, mindestens im außerordentlichen Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1951 Beträge zur Gewährung von Flüchtlingskrediten in dem Umfang einzusetzen, wie er bisher bei den ERP-Mitteln für mittlere Flüchtlingskredite gegeben war.

Mit dieser Formulierung würde den Wünschen beider Ausschüsse Rechnung getragen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Angelegenheit, die jetzt Gegenstand der Erörterung ist, gehört wohl abschließend in die Beratung des Bundeshaushalts 1951, der zur Zeit im ersten Durchgang dem Hohen Hause vorliegt. Ich kann daher im Augenblick keine abschließende Erklärung abgeben, möchte aber auf die Anfrage gerne folgende sagen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist unbestritten. Haushaltsmittel des Bundes sind aber hierfür bisher nicht gegeben worden, sondern, wie auch im Antrag von Niedersachsen ausgeführt worden ist, es wurden bisher nur **Marshallplanmittel** zur Verfügung gestellt. Die Marshallplanverwaltung hat sich leider nicht mehr dazu bereit erklärt, in diesem Jahr solche Mittel hierfür vorzusehen. Dadurch entsteht eine Lücke.

Was nun die Möglichkeit einer Aufnahme in den **Bundeshaushalt** betrifft, so glaube ich, daß ein Raum dafür im ordentlichen Bundeshaushalt nach der jetzigen Situation nicht mehr geschaffen werden kann. Zur Zeit ist ja nur der sogenannte Überrollungshaushalt in Beratung. Es wird dann ein Nachtragshaushalt kommen, der die inzwischen notwendig gewordene Erhöhung der Renten in der Sozialversicherung und andere Mehrausgaben vorsieht. Für diesen Nachtragshaushalt hat sich bisher, wie ja wohl auch bekannt ist, eine volle Deckung noch nicht ergeben. Der Herr Antragsteller hat bereits darauf hingewiesen, daß natürlich die Einsetzung der Mittel in den außerordentlichen Haushalt keine volle Sicherung der Ausgabe bedeutet. Der außerordentliche Haushalt kann nur nach dem Maße des Zufließens außerordentlicher Einnahmen effektuiert werden, d. h. mit andern Worten, nach dem Maße des Zufließens von Anleihen. Ich glaube, man muß im Hinblick auf die jetzige Situation des Kapitalmarkts da einigermaßen skeptisch sein.

Ich würde also empfehlen, es der Bundesregierung zu ermöglichen, bei der Beratung des Haushalts 1951 abschließend hierzu Stellung zu nehmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, Sie haben von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Kenntnis genommen. Von Herrn Minister Albertz ist namens des Landes Niedersachsen der Antrag gestellt worden, und zwar in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, eine Entschließung zu fassen, wie sie verlesen wurde. Ich brauche sie wohl nicht noch einmal zu verlesen. Darf ich fragen, ob der Bundesrat dieser Entschließung zustimmen will? —

A Ich höre keine Einwendung dagegen. Dann nehme ich an, daß der **Entschließung** in dem verlesenen Wortlaut zugestimmt worden ist.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. 9. 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. 7. 1950 (BGBl. S. 273) (Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern) (BR-Drucks. Nr. 496/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz vom 2. September 1949 ermächtigte in seinem § 7 Abs. 1 die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, durch die die Zahl der im Güterfernverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge beschränkt wird. Die Bundesregierung hat auf Grund dieser Bestimmung eine Verordnung über die **Festsetzung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge** des Güterfernverkehrs erlassen. Die Gesamtzahl ist auf 14 788 Fahrzeuge festgestellt worden, die auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden sollen. Diese Beschränkung ist aber wirkungslos, sofern man nicht auch die **Bezirksgenehmigungen** einschränkt. Schon auf der 18. Verkehrsministerkonferenz vom 18. November 1949 in Berlin hat man beschlossen, auch die Bezirksgenehmigungen zu kontingentieren. Auf der 21. Verkehrsministerkonferenz vom 21. Juni 1950 ist die Frage noch einmal erörtert worden, und die Länder hatten vereinbart, sich an die Empfehlungen des Bundesverkehrsministers zu halten und Bezirkskonzessionen nur bis zu 25 % ihres Kontingents an Fernverkehrskonzessionen zu erteilen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß sich die Länder nicht an diese Vereinbarung halten. Je nachdem, wo der Unternehmer sitzt, der eine Bezirksgenehmigung hat, kann er tatsächlich Güterfernverkehr betreiben und die Kontingentierung auf diesem Abschnitt des Verkehrs illusorisch machen. Deswegen hat mein Land beantragt, der Bundesrat möge einen Gesetzentwurf einbringen, nach dem auch die **Beschränkung der Bezirksgenehmigungen** zulässig ist. Bisher hat man sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Beschränkung der Bezirksgenehmigungen auf Grund des § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes nicht möglich ist, da der Abs. 2 diese Beschränkung nicht erwähnt. Wir haben deshalb einen Entwurf eingebracht, der Ihnen auf Drucks. Nr. 496/51 vorliegt. Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß zunächst dieser Entwurf vom Verkehrsausschuß beraten wird, und bitte, den Entwurf dem Verkehrsausschuß des Bundesrats zu überweisen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben die Ausführungen des Herrn Antragstellers gehört. Es wird der Vorschlag gemacht, den **Gesetzentwurf dem Verkehrsausschuß zuzuweisen**. Dagegen werden keine Einwendungen erhoben. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates betr. Übernahme der Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone durch den Bund (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 503/51).

Nach meiner Kenntnis wird vorgeschlagen, diesen Antrag des Landes Hessen dem **Finanzausschuß** zur Beratung zu überweisen.

(Dr. Troeger: Außer dem Finanzausschuß soll der Antrag auch dem Verkehrsausschuß überwiesen werden!)

— Wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden, wird die **Überweisung an die Ausschüsse für Verkehr und Finanzen** beschlossen.

Wir kommen zu dem noch unerledigten Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 489/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen liegt Ihnen in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung im zweiten Durchgang vor. Das Gesetz hat seine verfassungsmäßige Grundlage in Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes, wonach dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiete des privatrechtlichen Versicherungswesens zusteht.

Seit dem Jahre 1901 gab es in ganz Deutschland eine einheitliche Versicherungsaufsicht auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 trat eine beäuerliche **Zersplitterung der Versicherungsaufsicht** ein, die dahin ging, daß nur noch in der britischen Besatzungszone eine zentrale Versicherungsaufsicht bestand, während in der amerikanischen und in der französischen Besatzungszone die Aufsicht von den Ländern ausgeübt wurde. Beispielsweise galten in Bayern die Verordnungen Nr. 92 und 107 vom Jahre 1946 über die Errichtung des Bayerischen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen und über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten. Entsprechend ist in Hessen eine Verordnung im August 1946 ergangen. Dasselbe gilt in ähnlichem Sinn für die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und schließlich auch für das Land Berlin, das ebenfalls mit einer besonderen Verordnung aus dem Jahre 1948 die Versicherungsaufsicht geregelt hat, so daß man sagen kann, daß seit dem Frühjahr 1945 eine heillose Verwirrung auf diesem Rechtsgebiet entstanden ist.

Der Ihnen jetzt vorliegende Gesetzentwurf, bei dem es sich um ein reines Organisationsgesetz handelt, bezweckt die **Wiederherstellung einer wirk-samen Bundesaufsicht** für das Versicherungs- und Bausparwesen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Aufsicht unter allen Umständen vom Bundesrat bejaht werden muß. Dieser Auffassung hat sich auch der **Finanzausschuß**, für den ich die Ehre habe, den Bericht zu erstatten, angeschlossen. Der Finanzausschuß glaubte jedoch, in einigen Punkten **Änderungen** des Gesetzes vorschlagen zu müssen.

1. Zunächst wendet sich der Finanzausschuß gegen die Bestimmung des § 1 Satz 2, wonach das Bundesaufsichtsamt seinen **Sitz in Berlin** haben soll. Die Mehrheit des Finanzausschusses war der Meinung, eine solche Sitzbestimmung gehöre nicht in das Gesetz und sei der Bundesregierung zu überlassen. Demgegenüber weist allerdings der Wirtschaftsausschuß in seiner gegenteiligen Stellungnahme darauf hin, daß die Auffassung des Finanzausschusses der bisherigen Gesetzeslage widerspreche; denn in § 90 des von mir bereits zitierten

A) früheren Reichsgesetzes über die Versicherungsaufsicht aus dem Jahre 1901 sei Berlin ausdrücklich als Sitz des Reichsaufsichtsamtes bestimmt worden. Diese gesetzliche Regelung besteht seit 50 Jahren. Es wird nunmehr dem Bundesrat obliegen, zu prüfen, ob die vom Finanzausschuß beantragte Streichung der Sitzbestimmung für zweckmäßig und für wichtig genug erachtet wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

2. Der Finanzausschuß hat weiterhin eine **Änderung der §§ 2 bis 5** empfohlen mit dem Ziele, die Befugnisse des Bundesaufsichtsamts zugunsten der Länderaufsicht wesentlich einzuschränken. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Bundesratsdrucksache Nr. 489/1/51 verweisen. Es wird beantragt, in § 2 Abs. 1 vorzusehen, daß die Aufsicht des Bundesaufsichtsamts über die privaten Versicherungsunternehmen nur insoweit bestehen soll, als der Geschäftsbetrieb der Unternehmen nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist.

3. Es wird ferner beantragt, § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen, der in beschränktem Umfang eine Bundesaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherungsunternehmen vorsieht.

4. Die §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfs sollen fortfallen. Es handelt sich um diejenigen Bestimmungen, die sich ganz allgemein mit der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen beschäftigen. Diese Vorschriften sollen durch einen neuen § 3 ersetzt werden, wie er Ihnen in den Empfehlungen des Finanzausschusses vorliegt. Die Ansicht des Finanzausschusses wird damit begründet, daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ohne Ausnahme primär der Länderaufsicht unterstehen sollen. Ich nehme an, daß die Mitglieder des Bundesrats mit den Fragen der Versicherungswirtschaft so hinreichend vertraut sind, daß sie sich ein eigenes Urteil über dieses Problem bilden können. Der Wirtschaftsausschuß war grundsätzlich der Meinung, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten und damit auch diese Bestimmung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zu übernehmen. Im Bundestag ist die Frage der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Unternehmen sehr eingehend besprochen worden. Die Standpunkte der Länder hierzu sind nicht einheitlich. Es spricht sicherlich für die eine oder andere Meinung mancher Grund. Das Land Württemberg-Baden z. B. glaubt, daß die Argumente des Wirtschaftsausschusses maßgebend sind, und vertritt auch in dieser Frage einen gegenüber dem Finanzausschuß des Bundesrats etwas abweichenden Standpunkt. Es genügt für die nunmehr zu treffende Entscheidung, wenn ich das Problem hier andeute.

5. Zu erwähnen ist noch aus den Empfehlungen des Finanzausschusses der **Vorschlag zu Ziff. 8**, der dahin geht, die **Dienstaufsicht über das Aufsichtsamt** nicht, wie im Gesetz vorgesehen, dem Herrn Bundeswirtschaftsminister, sondern dem Herrn Bundesfinanzminister zu übertragen. Es handelt sich hier um die alte Streitfrage, ob die Bearbeitung der verschiedenen Fragen beim Wirtschaftsminister oder beim Finanzminister liegen soll. Es entspricht dem alten Rechtsrecht, daß der Herr Bundeswirtschaftsminister dafür in Frage kommt. Unter dem Einfluß der angelsächsischen Verwaltungspraxis sind nach 1945 in weitgehendem Umfange die Finanzminister für zuständig erklärt

worden, so auch im Lande Württemberg-Baden. Die Frage, welches Ministerium am zweckmäßigsten als Aufsichtsinstanz gewählt werden soll, steht nun zur Debatte.

6. Schließlich wünscht der Finanzausschuß in § 10 — der nach Annahme aller andern Vorschläge § 8 werden würde — die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Außenstellen des Aufsichtsamts zu schaffen. Dazu ist ja inzwischen noch ein Antrag des Landes Bayern eingegangen. Derartige Außenstellen haben früher nie bestanden. Ihre Notwendigkeit würde nur im Zusammenhang mit Berlin in Frage stehen. Ob dies allein die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen würde, muß nunmehr vom Bundesrat entschieden werden.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Sie haben die ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters gehört, für die wir sehr dankbar sind. Darf ich fragen, ob auch noch vom Wirtschaftsausschuß ein Bericht gegeben wird?

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage in der vom Bundestag beschlossenen Fassung hat für den Wirtschaftsausschuß so grundsätzliche Bedeutung, daß er sich entschlossen hat, die gegen die Auffassung des Finanzausschusses und gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sprechenden Gründe in einer besonderen Drucksache Nr. 489/2/51 vorzulegen. Ich darf die Einzelheiten als bekannt voraussetzen und mich auf die zwei wesentlichsten Momente beschränken.

1. Die Versicherungswirtschaft ist ihrem Wesen nach regional nicht gebunden. Die Unternehmen suchen sich ihre Kundschaft grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet. Diesem Tatbestand muß auch die Versicherungsaufsicht Rechnung tragen. Sie war bereits 1901 zentral organisiert. Diese Notwendigkeit besteht unabhängig davon, ob die Versicherungsunternehmen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich aufgebaut sind, jedenfalls insoweit, als es sich bei den öffentlich-rechtlichen Gesellschaften um sogenannte Wettbewerbsunternehmen handelt. Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist der staatliche Schutz des Versicherungsnehmers, der mangels eigener Kontrollmöglichkeiten die Gewähr für eine zuverlässige Verwaltung seiner Versicherungsprämien und eine ordnungsmäßige Erfüllung seines Versicherungsvertrages erhalten soll. Ist aber diese Gewährleistung das Ziel der Versicherungsaufsicht, so kann die rechtliche Struktur des Versicherungsunternehmens nicht zu einer verschiedenen Behandlung in organisatorischer Hinsicht führen. In diesem Sinne ist die Versicherungsaufsicht Bestandteil einer vorgegebenen und notwendigerweise zu erhaltenden Wirtschaftseinheit. Diese Gründe haben den federführenden Ausschuß des Bundestages nach langwierigen Erörterungen dazu geführt, den Grundsatz einer **einheitlichen Versicherungsaufsicht** der Vorlage zugrunde zu legen und grundsätzlich die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamts zu bestimmen. Diese Auffassung hat sich der Bundestag zu eigen gemacht. Ihr sollte der Bundesrat nur dann widersprechen, wenn er eine verschiedene Stellung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen wirklich begründen kann. Eine solche Begründung erscheint dem Wirtschaftsausschuß unter dem maßgeblichen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt nicht möglich.

2. Die Versicherungswirtschaft ist ihrem Wesen nach Gegenstand der Wirtschaftspolitik. Für sie

(A) muß die Wirtschaftsverwaltung federführend sein. Sie ist es bis 1945 auch unbestritten gewesen. Das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat bis zu diesem Zeitpunkt vom Reichswirtschaftsministerium ressortiert. Eine Änderung ist erst ab 1946 eingetreten, nachdem die damaligen Militärregierungen eine Übernahme der Versicherungsaufsicht durch die Finanzverwaltung und die ihr unterstellten Behörden ausdrücklich gefordert haben. Die Wirtschaftsverwaltung hat diesem tatsächlichen, rechtlich jedoch nie sanktionierten Zustand von Anfang an widersprochen. Ich darf Sie insoweit auf die schon zu Zeiten des Zweizonen-Länderrates und verstärkt seit Gründung der Bundesrepublik erhobenen Vorstellungen des Wirtschaftsausschusses verweisen und mir die Wiedergabe der bekannten und von der Finanzverwaltung keineswegs widerlegten Argumente ersparen. Ich darf lediglich feststellen: Für die **Federführung der Wirtschaftsverwaltung** auf dem Gebiete des Versicherungswesens hat sich nachdrücklich und wiederholt in öffentlicher Erklärung die gesamte Versicherungswirtschaft ausgesprochen. Die gleiche Auffassung hat der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit vorgetragen. Sein Berichterstatter hat bei der zweiten Beratung der Vorlage im Bundestag erklärt:

Der Ausschuß hat infolge seiner grundsätzlichen Einstellung, wonach für das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen das Wirtschaftsressort federführend sein soll, in den Gesetzentwurf den Kompetenzübergang auf den Wirtschaftsminister eingearbeitet.

Diese Auffassung ist vom Bundestag nahezu einmütig gebilligt worden, eine Tatsache, die der Bundesrat beachten sollte. Der Entschluß, dieser Auffassung ebenfalls beizutreten, müßte dem Bundesrat um so leichter fallen, als der Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz sich im Jahre 1949 ausdrücklich für diese Kompetenzverteilung eingesetzt hat.

(B) Unter nochmaliger Verweisung auf die eingangs erwähnte, vom Wirtschaftsausschuß vorgelegte Drucksache darf ich Sie in seinem Namen bitten, sich nicht die vom Finanzausschuß für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegebene Begründung zu eigen machen und von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern schließt sich im wesentlichen den Vorschlägen des Finanzausschusses an. Wir haben nur Abweichungen insofern vorzubringen — und hier nehme ich Bezug auf den Antrag Bayerns auf Drucks. Nr. 489/2/51 —, als es sich um die Sitzregelung, um die Frage der Zuständigkeit und um die Frage handelt, ob das Gesetz als Zustimmungsgesetz laufen soll. Im übrigen stimmen wir mit dem Finanzausschuß darin überein, daß der Vermittlungsausschuß wegen dieses Gesetzes angerufen werden soll.

Zur Begründung des bayerischen Antrags, wonach der § 1 Satz 2 die Fassung erhalten soll: „Es hat seinen Sitz in Berlin mit Außenstellen in München und Hamburg“, möchte ich folgendes darlegen. Es erscheint uns nicht zweckmäßig, durch eine Verordnung Sitz und Zweigstellen — oder allenfallsige Zweigstellen — bestimmen zu lassen, sondern die Angelegenheit ist so wichtig, daß sie wohl im Gesetz festgelegt werden muß. Es liegt im Interesse

der Versicherten und der Versicherungsunternehmen, eine möglichst enge Fühlungnahme zwischen der Aufsichtsbehörde, den beaufsichtigten Unternehmen und den Versicherten sicherzustellen. Dieser Grundsatz muß besonders deshalb bei einer Versicherungsaufsichtsbehörde Berücksichtigung finden, weil viele Fragen nur durch eine unmittelbare Fühlungnahme der Versicherungsunternehmen mit den Versicherten geordnet werden können. Dabei müssen die Versicherten, die Versicherungsunternehmen und die Fachverbände die Möglichkeit haben, ohne viel Aufwand an Zeit und Geld persönlich bei der Versicherungsaufsichtsbehörde vorstellig zu werden. Reisen an weit entfernte Orte müssen vermieden werden. Diese grundsätzlichen Erwägungen treffen jetzt ganz besonders zu, weil Berlin als Sitz des Bundesaufsichtsamts wohl aus politischen Gründen bestimmt werden soll. Allein, politische Gründe dürfen nicht ausschließlich für die Regelung wirtschaftlicher Belange maßgebend sein. Im übrigen ist es nicht so, wie ausgeführt wurde, daß der Gedanke der Errichtung von Nebenstellen oder Zweigstellen neu sei. Er wurde praktisch schon einmal verwirklicht, als die frühere Wiener Aufsichtsbehörde Nebenstelle des Reichsaufsichtsamts wurde. Wie mir gesagt wurde, hat sich die Zusammenarbeit zwischen der Zentrale und der Nebenstelle reibungslos vollzogen und sich vorteilhaft für die Versicherten und für die Versicherungsunternehmen ausgewirkt, so daß sogar der Plan entstand, noch weitere Nebenstellen zu errichten. Die mit der Errichtung der Nebenstellen verbundene Dezentralisierung der Versicherungsaufsicht liegt durchweg im Sinne des föderalistischen Aufbaus der deutschen Bundesrepublik. Dieser Gedanke stand schon bei den Beratungen der Versicherungsaufsichtsbehörden zur Vorlage des Gesetzes durch die Bundesregierung an den Bundestag im Vordergrund der Erörterungen der Aufsichtsbehörden, zumal man dort die Ansicht vertrat, daß auch die Versicherten den seit Kriegsende bestehenden Aufbau der Versicherungsaufsicht auf Landesebene durchaus begrüßt hätten.

Ich möchte noch auf eine andere Tatsache hinweisen. Wenn das Bundesaufsichtsamt seinen Sitz in Berlin hat, dann wird im Streitfall das unterste Verwaltungsgericht von Berlin über alle Zustellungsfragen und damit über die finanziellen Verpflichtungen aller Länder des Bundesgebiets zu entscheiden haben. Zweite Instanz wäre gleichfalls nicht ein Gericht im Bundesgebiet, sondern das Oberverwaltungsgericht in Berlin. Es erscheint fraglich, ob sich die Länder des Bundesgebiets den Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts, das räumlich außerhalb ihres Gebietes liegt und sachlich über die wirtschaftlichen Belange der Länder und die Gesetzgebung des Bundesgebiets naturnotwendig nur unvollkommen unterrichtet sein kann, schlechthin unterwerfen können. Von dieser Seite aus werden ebenfalls grundsätzliche Bedenken geäußert. Es wird erklärt, die Frage könne nur in der Weise voll befriedigend für die Länder gelöst werden, daß das Bundesaufsichtsamt eine oder mehrere Außenstellen im Bundesgebiet hat und bei diesen Außenstellen im Bundesgebiet geklagt werden kann.

Auch die aus der Umstellungsrechnung sich ergebenden Probleme sind erst zum Teil gelöst. Die enge Fühlungnahme zwischen den Aufsichtsbehörden und den Finanzministerien und Rechnungs-

A) höfen der Länder sollte eine ordnungsgemäße, die Interessen der Länder respektierende Lösung gewährleisten. Auf diese Zusammenarbeit wird man auch in Zukunft nicht verzichten können. Sie ist aber nur dann sichergestellt, wenn jederzeit ohne besondere technische Schwierigkeiten und ohne großen Zeitverlust eine gegenseitige Abstimmung möglich ist.

Das sind die Hauptgründe sachlicher Art, zu denen noch **personelle Gründe** kommen. Ein Großteil der bei den Aufsichtsbehörden des Bundesgebiets beschäftigten Sachbearbeiter und Wirtschaftsprüfer wird nicht ohne weiteres mit nach Berlin gehen können. Im Gegenteil, sie werden versuchen, sobald wie möglich andere Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft zu finden, und sie werden dann auch wegen ihrer Fachkenntnisse mit diesen Bestrebungen Erfolg haben. Das Bundesaufsichtsamt wäre andererseits gezwungen, neue Leute einzustellen, die es voraussichtlich nur in Berlin selbst finden würde. Die Einarbeitung dieser Leute würde voraussichtlich sehr viel Zeit erfordern, so daß vielleicht eine gewisse Störung eintreten würde.

Aus den dargelegten Gründen wiederhole ich die Bitte, der Vermittlungsausschuß möge angerufen werden mit dem Ziele, dem § 1 Satz 2 die Fassung zu geben, daß das Bundesaufsichtsamt seinen Sitz in Berlin mit Außenstellen in München und in Hamburg hat.

Was nun die **Zuständigkeit** hinsichtlich des Aufsichtsamts anlangt, so ist mein Kabinett zu der Anschauung gekommen, daß es richtig wäre, den Herrn Bundeswirtschaftsminister hierfür als zuständig zu erklären, was zur Folge hätte, daß es in § 6 nicht heißen dürfte, daß an die Stelle des

Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung der Bundesminister der Finanzen tritt, sondern der Bundesminister für Wirtschaft. Ich darf allerdings nicht unerwähnt lassen, daß damit eine bereits bei den Ministerpräsidentenkonferenzen wiederholt eingehend erörterte Frage, nämlich die Frage der Zuständigkeit für das Versicherungswesen, aber auch für das Bank- und Kreditwesen, in ein neues Stadium gelangt; denn hier wird der erste Schritt getan, nunmehr die Zuständigkeiten auf diesen Gebieten dem Bundesfinanzminister zu entziehen und dem Bundeswirtschaftsminister zu übertragen. Es gibt zweifellos gewisse Bedenken nach dieser Richtung, die sehr schwer zu überwinden sind. Was das Bank- und Kreditwesen anlangt, kann heute immer noch gesagt werden und muß gesagt werden, daß der Kredit zum überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand stammt und deshalb die Kontrolle und auch zum Teil die Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand sichergestellt sein muß. Was die Versicherungsaufsicht anlangt, so muß gesagt werden, daß heute infolge der Umstellungsrechnungen und verschiedener anderer gesetzlicher Vorschriften immer noch ein sehr enger Zusammenhang zwischen Versicherungswesen, Bank-, Börsen- und Kreditwesen besteht. Infolgedessen zieht das eine das andere nach sich, und es ist eine folgenschwere Entscheidung, die zu treffen ist, wenn verlangt wird, daß die Zuständigkeit auf den Bundeswirtschaftsminister übergehen soll.

Zum Schluß erwähne ich noch die **Ziff. 3 des bayrischen Antrags**, in der es heißt, daß der Bundestag mit **Zustimmung des Bundesrats** das Gesetz beschlossen hat. Ich glaube mich auf die früher

hier gemachten Ausführungen beziehen zu können, daß es sich schon mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 10 Abs. 1 um ein Zustimmungsgesetz handelt. Es geht nicht an, die Notwendigkeit der Mitwirkung des Bundesrats in diesen Dingen zu beseitigen. Die verfassungsrechtliche Frage ist ja dargelegt worden. Ich verweise nur auf die Worte: „... und zur Überleitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Länder auf das Bundesaufsichtsamt“, um die Berechtigung des Verlangens, daß das Gesetz als Zustimmungsgesetz behandelt werden muß, nachzuweisen.

Dr. KLEIN (Groß-Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf vielleicht mit einem Punkt anfangen, bei dem wir uns anscheinend am leichtesten einig, nämlich mit der Frage der **ministeriellen Zuständigkeit**. Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß gerade ein bayerischer Finanzminister den Antrag stellt, Geld und Kredit dort zu behandeln, wo sie hingehören, nämlich beim Wirtschaftsministerium. Wenn wir uns darüber verständigen könnten, würde das ein Punkt sein, über den sich der Bundesrat von vornherein einig ist.

Die zweite Frage — ich möchte sie so ruhig erörtern, wie es geht — ist die Frage der **Gestaltung der Bundesaufsicht** überhaupt. Das alte Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen stellte ja mit der Kapitulation seine Tätigkeit ein. Es entstanden an seiner Stelle das Zonenaufsichtsamt für die britische Zone durch ein Militärgesetz und das bayerische Landesaufsichtsamt. Das Finanzministerium in Württemberg-Baden wurde für die Versicherungsaufsicht in Württemberg-Baden durch ein Gesetz vom 12. Dezember 1946 für zuständig erklärt. Weiter entstand durch eine Bekanntmachung des Finanzministers ein hessisches Auf- (D) sichtsamt. In Bremen wurde der Senator des Innern durch eine Verordnung von 1946 zuständig für die Versicherungsaufsicht. Dann haben die Finanzminister in Württemberg-Hohenzollern, in Baden und in Rheinland-Pfalz auf Grund von Gesetzen und Bekanntmachungen eine Zuständigkeit erlangt. Schließlich hat Westberlin durch eine Verordnung des Magistrats vom 12. November 1947 das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen geschaffen.

Es liegt auf der Hand, daß es für die **deutsche Versicherungswirtschaft** ein schlechthin unerträglicher Zustand ist, sich mit einer derartigen Vielzahl von landesrechtlich verschieden gestalteten und besetzten Aufsichtsbehörden abfinden zu müssen. Die deutsche Versicherungswirtschaft war vor dem Kriege einer der bestfunktionierenden Wirtschaftszweige mit einem großen Auslandsgeschäft und einer überhaupt nicht zu überschätzenden wirtschaftlichen Bedeutung. Für die Devisenbilanz Deutschlands wies die Versicherungswirtschaft stets einen sehr erheblichen Aktivsaldo aus. Heute kämpft die Versicherungswirtschaft wieder um die Anknüpfung neuer Auslandsbeziehungen, die beim Zusammenbruch brutal durch Besatzungsrecht zerrissen worden sind. Die Versicherungsunternehmen jeder Art stellen für unsere Wirtschaft eine wichtige Kapitalsammelstelle dar, über die wir verfügen können und mit der wir heute wenigstens zum Teil den wirtschaftlichen Aufbau bezahlen, so daß jedermann die Frage, inwieweit wir eine bundesgesetzliche Aufsicht und Lenkung dieser Versicherungswirtschaft haben sollen — soweit man überhaupt von Len-

(A) kung sprechen kann —, dahin beantworten muß, daß nur der Bund dafür zuständig sein kann. Vom Standpunkt der Versicherten und der Versicherungsunternehmen ist Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes dankbar begrüßt worden, der es ermöglicht, für das privatrechtliche Versicherungswesen wieder die einheitliche Aufsicht zu schaffen und damit den unerwünschten gegenwärtigen Zustand der Länderaufsicht mit der Notwendigkeit einer schwerfälligen Koordinierung zu beseitigen. Die Grenze der Schaffung einer einheitlichen Aufsicht stellt Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes dar, der zur konkurrierenden Gesetzgebung das privatrechtliche Versicherungswesen zählt. Jede Bundesgesetzgebung nach Art. 74 setzt voraus, daß die Gesetzgebung der Wahrung der einheitlichen Lebensverhältnisse, und zwar über ein Land hinaus dient oder daß die Regelung der Angelegenheiten durch ein Landesgesetz die Interessen der Gesamtheit beeinträchtigen könnte. Wir brauchen auf dem Gebiet der Versicherungswirtschaft großzügige einheitliche Bestimmungen. Ich glaube, es bedarf keines weiteren Nachweises, daß wir auf diesem Gebiete ohne Rücksicht auf die Form der Versicherungsunternehmen einheitliche Bestimmungen benötigen.

Zum Teil wird die Bestimmung des Art. 74 Ziff. 11 dahin ausgelegt, daß es auf die Organisationsform ankomme, daß also das privatrechtliche Versicherungswesen sich nur auf Versicherungsunternehmen erstrecken könne, die in privatrechtlicher Gesellschaftsform betrieben würden, nicht aber auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen. Demgegenüber ist von allen Versicherungsunternehmen der Standpunkt vertreten worden, daß es hier nicht auf die Organisationsform, sondern auf den Inhalt des Versicherungsvertrages und auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Versicherungsunternehmens ankommt, daß also die gesamte Wettbewerbsversicherung unter dem Art. 74 Ziff. 11 zu subsumieren ist. Daher glaube ich, daß man die Kernfrage, inwieweit öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsunternehmen unter die Bundesaufsicht gestellt werden sollen, etwa in der Weise beantworten sollte, wie es der vorliegende Gesetzentwurf tut, indem für das gesamte privatrechtliche Versicherungswesen, soweit es in privatrechtlicher Gesellschaftsform betrieben wird, die Bundesaufsicht primär für zuständig erklärt wird und bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen darauf abgestellt wird, ob das Versicherungsunternehmen über den Bereich eines Landes hinausreicht. Mit dem Wirtschaftsausschuß ist der Senat von Berlin der Meinung, daß wegen der Beanstandung der §§ 2 bis 5 der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden sollte.

Ich komme jetzt auf die Frage zu sprechen, ob der Sitz des Bundesaufsichtsamts im Gesetz selbst festgelegt werden soll, wie der Sitz heißen soll und ob Außenstellen erwünscht sind. In § 90 des alten Reichsgesetzes zur Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen heißt es: „Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen hat seinen Sitz in Berlin“. Es entspricht also einer Übung, die über 50 Jahre bestanden hat, wenn auch in diesem Gesetz festgelegt wird, wo der Sitz dieses Aufsichtsamts ist. Berlin ist heute aus politischen Gründen zum Sitz des Aufsichtsamts bestimmt worden. Zweifellos spielt sich der größte Teil des Geschäftes nicht mehr in Berlin selbst oder in seiner Umgebung ab, sondern das Geschäft ist von Berlin in den Westen fort-

gewandert. Wenn aber unter allen möglichen Behörden eine Behörde ihre Tätigkeit auch von Berlin aus ausüben könnte, dann das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen. Der Publikumsverkehr besteht zum größten Teil mit den Unternehmungen selbst und nicht mit den Versicherungsschutz Suchenden. In der Übergangszeit besteht auch ein ziemlich starker Verkehr mit den Ländern, solange nämlich die Umstellungsberechnungen noch ausstehen. Aus diesem Grunde aber Außenstellen — sei es in Hamburg oder München, sei es in beiden oder in mehreren Städten — zu bilden, ist bestimmt nicht notwendig. Dienstreisen nach Berlin können heute, soweit sie kostenvertuernd wirken, als Spesen für die Erhaltung Berlins gewertet werden. Ich glaube, es gibt keinen ernsthaften Grund dafür, aus diesem Grund Außenstellen zu errichten, wie es beantragt wird.

Ich möchte mich von vornherein auch sehr energisch dagegen wehren, daß man sagt, Berlin sei politisch kein geeigneter Platz, um Entscheidungen zu fällen, die für ganz Deutschland maßgebend sind. Es handelt sich um eine Behörde, die einem Bundesministerium untersteht, seinen Weisungen unterliegt und mit dem Senat von Berlin nichts zu tun hat. Es ist gesagt worden, das politische Fluidum Berlins sei nicht geeignet, um Entscheidungen zu fällen, die für die Länderfinanzen von Bedeutung sind. Ich glaube, daß der Bund seine Existenz zum großen Teil diesem politischen Fluidum und den politischen Tatsachen und Wirkungen verdankt, die von Berlin ausgegangen sind. Es ist eine Unmöglichkeit, heute die Dinge umzudrehen und zu sagen: Berlin ist überhaupt politisch nicht in der Lage, Entscheidungen vorzubereiten, die für den Bund maßgebend sind.

Die Außenstellen sind auch deshalb nicht nötig, weil § 91 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sagt:

Um den Geschäftsverkehr des Reichsaufsichtsamtes mit den seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmen zu erleichtern, kann der Reichswirtschaftsminister nach Bedarf im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus den Landesbeamten besondere Beauftragte bestellen, die im Auftrag und nach entsprechender Anordnung des Reichsaufsichtsamtes bestimmte Unternehmen unmittelbar beaufsichtigen.

Hier haben wir eine Ausweichmöglichkeit, um kleinere Fälle zu erledigen.

Was schließlich den Einwand anlangt, daß verschiedene Beamte des heutigen Zonenaufsichtsamts ungern nach Berlin gingen und es lieber sähen, wenn sie in Hamburg bleiben könnten oder nach München verziehen dürften, so glaube ich, daß es unter meiner Würde ist, auf dieses Bedenken überhaupt näher einzugehen.

Ich möchte daher mit dem Wirtschaftsausschuß beantragen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren, Sie haben die Berichte der verschiedenen Ausschüsse gehört. Ich glaube, die Problemstellung im einzelnen ist einigermaßen klar. Nunmehr könnte ich wohl die Anträge, die vorliegen und die sich gegenseitig zum Teil ausschließen, zur Abstimmung bringen.

KUBEL (Niedersachsen): Zur Abstimmung! Herr Präsident, wäre es nicht zweckmäßig, zunächst die

A) Frage zu stellen, ob überhaupt der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll? Praktisch ist es doch so, daß alle diese Anträge, wenn sie angenommen würden, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses hinauslaufen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Aber die Abstimmung darüber, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, könnte wesentlich anders ausfallen, wenn vorher festgestellt ist, in welchen Punkten überhaupt eine Bereitwilligkeit des Bundesrats dazu vorhanden ist. Sonst findet vielleicht eine Kumulierung von ganz verschiedenen, durcheinandergehenden Abstimmungen statt. Es scheint mir sachlich richtiger zu sein, zunächst die Meinungen zu den verschiedenen Anträgen festzustellen.

Zu § 1 des Gesetzes, das Ihnen vorliegt, schlägt der Finanzausschuß vor, den Satz 2 zu streichen und zu sagen, daß die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats den Sitz des Bundesaufsichtsamtes und etwaiger Außenstellen bestimmt. Zu dem Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 489/2/51 darf ich bemerken, daß es sich bei der Zahl 2 um einen Druckfehler handelt; es muß Nr. 489/3/51 heißen. Bayern schlägt vor, § 1 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Es hat seinen Sitz in Berlin mit Außenstellen in München und Hamburg.“

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Änderung des Gesetzes vorzunehmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Zur Geschäftsordnung! Ich darf darauf hinweisen, daß es durchaus möglich ist, dem einen oder anderen Antrag zuzustimmen, der einem ganz plausibel erscheinen kann, aber trotzdem den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wenn Sie nun über einzelne Anträge abstimmen lassen, dann besteht die Gefahr, daß jemand zustimmt, der im Grunde nachher die Anrufung des Vermittlungsausschusses doch nicht will. Ich glaube, daß der Herr Kollege Kubel Recht hat, daß es besser wäre, zunächst insgesamt darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Man wünscht zwar einzelne Verbesserungen, aber die Frage ist die, ob sie so wichtig sind, daß deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses geboten erscheint. Ich glaube, daß diese Überlegung in den Vordergrund gestellt werden muß.

Dr. DUDEK (Hamburg): Bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses muß immer genau der Grund der Anrufung genannt werden.

(Renner: Das kann man nachher machen! Meiner Meinung nach kann man nicht in dieser Form generell abstimmen.)

KUBEL (Niedersachsen): Dann werden Sie praktisch jetzt nach jeder Entscheidung fragen müssen, ob dieser besonderen Entscheidung wegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich glaube, das wird in jedem Fall geklärt werden. Zweifellos ist es das Richtige und Beste, wenn wir zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abstimmen, der der weitestgehende ist. Er sieht keinerlei Änderung und keinerlei Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Sache lasse ich durch Aufruf abstimmen. Ich stelle also die Anregungen des Wirtschaftsausschusses auf

Drucksache Nr. 489/2/51 vom 15. Juni zur Abstimmung. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, wegen des § 1 des Gesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Das ist ein unmöglicher Vorschlag. Wir sind z. B. für die §§ 1 und 2, wollen aber den Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen anrufen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Das kommt nachher.

(Dr. Spiecker: Nein, denn oben auf der Drucksache steht: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses!)

— Ich stelle ja zunächst nur den § 1 zur Abstimmung. Die anderen Dinge kommen nachher.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich halte es für unmöglich, daß wir zunächst feststellen: es wird für Änderungen, die wir beschließen, der Vermittlungsausschuß nicht angerufen. Das kann man höchstens am Schluß machen, wenn man übersieht, welche Änderungen gewünscht werden. Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen wird, dann ist es auch zweckmäßig, daß er sich mit sämtlichen Abänderungswünschen beschäftigt.

(Dr. Spiecker: Jede Änderung muß in den Vermittlungsausschuß!)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Aber hier soll ja gerade darüber abgestimmt werden, ob keine Abänderungen gewünscht werden, das ist doch das Weitgehendste!

Dr. TROEGER (Hessen): Ich möchte den Antrag stellen, zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Dann ist der Weg frei, darüber abzustimmen, aus welchen Gründen die etwaige Anrufung erfolgen soll.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Meine sehr verehrten Herren, ich bin der Anschauung, daß es notwendig ist, über die Änderungsvorschläge zur Regierungsvorlage abzustimmen. Ergibt sich dann Stimmenmehrheit dahin, daß die Regierungsvorlage geändert werden soll, dann muß die Sache dem Vermittlungsausschuß zugeleitet werden. Daran können wir dann gar nichts ändern, Herr Minister Dr. Troeger. Wir müssen entscheiden, nach welchen Gesichtspunkten diese Änderungen vorzunehmen sind.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Herr Staatssekretär Ringelmann, ich würde bei § 1 Ihrem Vorschlag ohne weiteres folgen. Aber die beiden Anträge auf Abänderung laufen zwar auf dasselbe hinaus, weichen jedoch voneinander ab. Infolgedessen scheint mir die Abstimmung darüber, ob die Regierungsvorlage in § 1 beibehalten wird, das sachlich und formell Bessere zu sein.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich halte die Abstimmung darüber allein für richtig: soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden oder nicht? Dann kommen die Gründe. Wir haben die Gründe eingehend erörtert, haben vier oder sogar fünf Redner dazu gehört. Jedermann weiß, warum der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Nachdem wir das also gehört haben, handelt es sich jetzt darum, ob der Vermittlungsausschuß ange-

- (A) rufen werden soll oder nicht. Nachher kann man die einzelnen Gründe formulieren. Das ist die einfachste Art der Abstimmung.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Dann könnten wir aber zu der Beschlußfassung kommen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, und nachher alle einzelnen Anträge abgelehnt werden. Diese Möglichkeit könnte die Konsequenz eines solchen Verfahrens sein. Deswegen scheint es mir richtiger zu sein, erst materiell festzustellen und mit Ja oder Nein darüber abzustimmen, ob eine Abänderung der Vorlage gewünscht wird. Daraus ergibt sich nachher in Kenntnis der Ergebnisse der Abstimmung die Fragestellung, ob wir nun wegen der vorgeschlagenen Änderungen den Vermittlungsausschuß anrufen sollen. Herr Renner, dieses Verfahren scheint mir doch richtiger zu sein.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte den Antrag des Wirtschaftsausschusses, den Herr Kollege Dr. Troeger vorhin noch einmal formuliert hat, daß nämlich auf keinen Fall der Vermittlungsausschuß angerufen wird, für den weitestgehenden. Es sind Länder hier, die trotz manchem Wenn und Aber aus grundsätzlichen politischen und wirtschaftlichen Überlegungen auf diesem Standpunkt stehen. Ich bin deshalb der Auffassung, daß zunächst über diesen weitestgehenden Antrag, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, entschieden werden muß. Ich glaube, daß das Verfahren dadurch abgekürzt würde.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wenn der Antrag in dieser Form gestellt wird, läßt sich nicht leugnen, daß es ein sehr weitgehender, wahrscheinlich der weitestgehende Antrag ist. Es ist nur die Frage, was dabei herauskommen wird.

- (B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, daß ein solcher Antrag nicht vorliegt. Es liegt nur eine Empfehlung und kein Antrag vor.

Dr. FRANK (Württemberg-Hohenzollern): Dann stelle ich hiermit diesen Antrag.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich glaube, wir könnten doch die Art der Abstimmung präzisieren, indem wir sagen: es wird vorgeschlagen, so oder so abzustimmen. Von Herrn Minister Dr. Frank wird beantragt, darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Die Fragestellung ist ganz klar und generell. Alle beteiligten Mitglieder des Bundesrats kennen die Materie und können ihre Stimme in voller Kenntnis der Zusammenhänge abgeben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich widerspreche dieser Abstimmungsweise. Es geht nicht an, über eine Wirkung abzustimmen, solange man nicht über die Ursache abgestimmt hat. Die Ursache der Anrufung des Vermittlungsausschusses ist die Änderung des Gesetzentwurfs. Das ist der Ausgangspunkt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich schließe mich dem an. Man kann zunächst nur über den Antrag abstimmen, ob die Vorlage unverändert angenommen werden soll. Wird dieser Antrag gebilligt, dann verschwinden sämtliche Abänderungsvorschläge.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Das ist ja der Antrag, der hier gestellt wird, ganz generell zu be-

schließen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen!

(Dr. Dudek: Mit andern Worten: der Regierungsvorlage zuzustimmen!)

Wir können es auch so formulieren. Ich darf die Frage folgendermaßen stellen. Wer der vom Bundestag abgeänderten Regierungsvorlage zustimmen will, den bitte ich mit Ja zu stimmen, im andern Fall mit Nein. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit bitte ich um Aufruf.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Es sind 26 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgegeben worden. Der Deutsche Bundesrat stimmt also dem vom Bundestag abgeänderten Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen zu. Eine weitere Einzelberatung entfällt damit.

Wir wären damit am Ende der Tagesordnung angelangt. Wir kommen zur

Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung zur Kohlenversorgungslage.

Dr. ERHARD, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Bevor ich auf die Frage des Hausbrands im speziellen eingehe, möchte ich Sie über die Kohlenlage im ganzen unterrichten. Die Förderung für das dritte Quartal wurde mit täglich 392 000 Tonnen angenommen. Ich darf hinzufügen, daß diese Schätzung nach der Situation, wie sie sich in der Zwischenzeit ergebet hat, fast als etwas zu optimistisch angenommen werden kann, aber trotzdem den Errechnungen, die ja schon zeitlich weit zurückliegen, zugrunde gelegt wurde. Geht man für das dritte Quartal von einer täglichen Förderleistung dieses Ausmaßes aus, dann ergibt sich aus der deutschen Kohle eine Verfügung von insgesamt rund 29 Millionen Tonnen. Sie wissen, daß wir durch die Entscheidung der Ruhrbehörde verpflichtet wurden, auch für das dritte Quartal einen Export von 6,2 Millionen Tonnen zu tätigen, so daß sich dann noch eine restliche Verfügungsmenge von 22,8 Millionen Tonnen ergibt. Setzt man davon die Anforderungen der Besatzungsmächte und die Versorgung Berlins mit zusammen 1,9 Millionen Tonnen in ungefähr gleichen Teilen ab, dann ergibt sich für die Versorgung des Bundesgebiets noch ein Rest von 20,9 Millionen Tonnen. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß wir heute die Vorräte nicht nur innerhalb der deutschen Industrie und der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch bei den öffentlichen Betrieben so weit heruntergefahren haben, daß es nicht möglich ist, mit so bescheidenen Vorratsmengen in den Winter einzutreten. Vorratsmengen sind heute bei der

A) Bundesbahn für 6 bis 7 Tage vorhanden, bei der Gas- und Wasserversorgung ungefähr für den gleichen Zeitraum und bei der Elektrizitätsversorgung nur für 1 oder 2 Tage mehr.

Wir sind der Auffassung, daß, um gegen alle Widrigkeiten des Winters geschützt zu sein, die Bundesbahn bis zum Ende des dritten Quartals für ungefähr 20 Tage und die öffentlichen Versorgungsbetriebe für ungefähr 15 Tage bevorratet sein müssen. Das bedeutet, daß neben den laufenden und eingeplanten Zuweisungen noch eine **Aufstockung der Vorräte im dritten Quartal** um 700 000 Tonnen notwendig ist, so daß insgesamt noch 20,2 Millionen Tonnen zur Verfügung übrig bleiben. Davon sind dann abzusetzen für den gewerblichen Kleinverbrauch und für den Hausbrand — die beiden Kategorien werden in Zukunft geteilt werden — 6 Millionen Tonnen, wovon 4,2 Millionen Tonnen für den Hausbrand gedacht sind. Ich werde später noch auf den Hausbrand zu sprechen kommen und bitte Sie, diese Zahl jetzt nur einmal als statistische Unterlage benützen zu wollen. Unter Abzug des Kleinverbrauchs und des Hausbrands in Höhe von 6 Millionen Tonnen ergibt sich eine Verfügungsmenge von 14,2 Millionen Tonnen. Wenn Sie von diesen 14,2 Millionen Tonnen noch die öffentlichen Versorgungsbetriebe, die Bundesbahn und dergleichen wegnehmen, dann bleiben für das dritte Quartal noch rund 7 150 000 Tonnen für die gewerbliche Wirtschaft, für die deutsche Industrie insgesamt, also einschließlich Eisen und Stahl, übrig. Um Ihnen diese Zahl plastisch werden zu lassen und damit zugleich zu dokumentieren, in welcher außerordentlich schwierigen Lage wir uns befinden, kann ich vergleichsweise die Verbrauchsziffer des dritten Quartals 1950 anführen, die 9,4 Millionen Tonnen für diesen Zweck betragen hat, und zwar bei einem Produktionsindex von 114. Dieser Ziffer stehen 7 150 000 Tonnen im dritten Quartal 1951 bei dem jetzigen Produktionsindex von 134 gegenüber. Bei der Aufrechterhaltung des derzeitigen Produktionsvolumens und der derzeitigen Beschäftigung wären im dritten Quartal 1951 10,4 Millionen Tonnen erforderlich; d. h. es fehlen in diesem Quartal rund 3,2 bis 3,3 Millionen Tonnen. Aus dieser Sachlage heraus hat die Bundesregierung natürlich dem Beschluß der Ruhrbehörde nicht zugestimmt; aber das hat den Beschluß im ganzen nicht verändert. Deshalb ist die Bundesregierung bei den Hohen Kommissaren auf dem Petersberg vorstellig geworden. Wir haben von den beteiligten Mächten die Zusage erhalten, daß sie das von der Bundesregierung eingereichte **Memorandum**, in dem um eine Entlastung im Export nachgesucht wird, ihren Regierungen mit der Empfehlung zuleiten, von dort aus die Initiative zu ergreifen, um eine Korrektur der im Mai getroffenen Entscheidung der Ruhrbehörde herbeizuführen. Unser Antrag geht dahin, die **Exportverpflichtung** im dritten Quartal von 6,2 Millionen Tonnen um 1 Million Tonnen auf 5,2 Millionen Tonnen herabzusetzen. Es ist verschiedentlich gefragt worden, warum wir keine höhere Entlastung fordern, zumal feststeht, daß z. B. England seine Lieferungen nach Europa auf einen Bruchteil gedrosselt hat. Bisher waren Deutschland und England traditionell mit ungefähr 25 % des europäischen Bedarfs an der europäischen Kohlenversorgung beteiligt. Nach den heutigen Verpflichtungen Deutschlands und nach dem Verpflichtungsentzug Englands lauten die Ziffern so, daß heute

49 % der europäischen Versorgung mit deutscher Kohle gedeckt werden, während der englische Anteil auf 7 bis 8 % zurückgegangen ist. Gleichwohl aber glaubten wir es nicht verantworten zu können, eine weitergehende Minderung der Exportverpflichtung als um 1 Million Tonnen beantragen zu sollen, und zwar einmal deswegen, weil nach der ganzen politischen Konstellation ein weitergehender Antrag kaum Aussicht hätte, überhaupt ernst genommen zu werden, zum andern aber auch deshalb, weil wir selbst unserer Verpflichtung, Europa mit Kohle zu beliefern — wie es in der Vergangenheit immer seitens Deutschlands geschah —, sehr wohl eingedenk sind. Die Begrenzung auf 1 Million Tonnen erfolgte ferner in Berücksichtigung handelsvertraglicher Bindungen und aus handelspolitischem Interesse, weil Deutschland — wenn man die Dinge auf etwas längere Sicht hinaus betrachtet — eben auf Kohlenexport angewiesen ist und die Kohle eines der stärksten handelspolitischen Aktiva für Deutschland darstellt.

Angenommen, es gelingt uns, diese 1 Million zu erhalten, dann würde sich das **Defizit auf 2 bis 2,3 Millionen Tonnen ermäßigen** lassen. Wir haben bereits im zweiten Quartal dieses Jahres amerikanische Kohlenzulieferungen in Höhe von 1 Million Tonnen erhalten. Es ist uns heute schon zugesichert worden, daß wir 1,35 Millionen Tonnen nach der öffentlichen Schiffsraumverplanung werden erhalten können, so daß also noch insgesamt 1 Million Tonnen fehlen würde, die wir uns freihändig, möchte ich sagen, auf dem **amerikanischen Markt** beschaffen müßten. Die Aussichten dazu sind zweifellos gerade in der letzten Zeit wesentlich besser geworden. Die Kohle ist auch auf dem amerikanischen Markt zu kaufen. Die Frage des Schiffsraums, die bisher das entscheidende Hindernis dargestellt hat, scheint sich in der Richtung einer Lockerung der bisherigen Beengung hin zu entwickeln, und die Angebote und die Verhandlungen, die nach dieser Richtung geführt werden, lassen doch, ohne daß ich damit etwas Endgültiges sagen möchte, den weiteren Fortgang der Versorgung aussichtsreich erscheinen. Jedenfalls ist das mit das ernsteste Problem, mit dem wir uns zu befassen haben.

Es hängt damit allerdings noch eine weitere schwerwiegende Frage zusammen, nämlich die **Frage des Preises**. Wir exportieren unsere Kohle, wie Sie wissen, um rund 11 Dollar die Tonne, während wir, wenn wir amerikanische Kohle kaufen, mit ungefähr 25 Dollar — allerdings einschließlich der sehr hohen Frachtraten — rechnen müssen. Diese Differenz belastet natürlich die deutsche Volkswirtschaft im ganzen. Es ist bei den bisherigen Lieferungen — oder bei dem bisherigen Tauschgeschäft, muß man besser sagen — gelungen, diesen höheren Kohlenpreis fast zur Gänze dadurch aufzufangen, daß wir für die Waren, die wir gegen Kohle hingaben, auch entsprechend überhöhte Preise gegenüber dem deutschen Niveau realisieren konnten, allerdings wieder auf Kosten der deutschen Versorgung. Ich brauche nur an die bekannten Kokskohlengeschäfte der Eisen- und Stahlindustrie zu erinnern, die natürlich insofern einen Vorteil brachten, als die mit der zusätzlichen Kohle produzierten Walzwerkerzeugnisse zu 75 % in dem Export zur Abdeckung gekommen sind und zu 25 % der heimischen Volkswirtschaft zugute kamen. Unsere Bemühungen gehen dahin, den Anteil der zusätzlichen Produktion aus fremder Kohle zu erhöhen, und zwar genau bis zu dem Grenzbetrag,

- (A) der notwendig ist, um den Devisenbetrag als solchen abzudecken. Damit ist der Preisspiegel für den heutigen offiziellen deutschen Kohlenpreis noch nicht erreicht. Wir stehen also in Zukunft vor der Aufgabe, mit einem gespaltenen Markt oder mit einem mindestens doppelten Kohlenpreis innerhalb Deutschlands zu operieren.

Das ist auch deshalb notwendig, weil die letzte Regelung bezüglich der Löhne in der IG Bergbau dadurch zustande gekommen ist — ich möchte glauben, daß nach den gestrigen abschließenden Verhandlungen unter meinem Vorsitz jetzt die Einigung mit der IG Bergbau gefunden wurde —, daß die höheren Löhne, die gezahlt werden, in der Art abgedeckt werden, daß von einem bestimmten Förderungssoll an die zusätzliche Kohlenproduktion um einen entsprechend höheren Betrag verkauft wird, allerdings auch zentral über den DKV, um jeden Mißbrauch zu verhüten. Es wird also Aufgabe der Planung und der gegenseitigen Verhandlungen sein, dafür zu sorgen, daß die teurere Kohle in Bereiche kommt, in denen die Kohlenkosten keinen entscheidenden Faktor der gesamten Preisbildung darstellen.

- Unter allen Umständen ist aber sichergestellt, daß die Hausbrandverbraucher in diesem Jahr mit Kohle zu den heutigen offiziellen Kohlenpreisen versorgt werden, also unter keinen Umständen eine Verteuerung beim Hausbrand wie auch bei den öffentlichen Versorgungsbetrieben Platz greifen wird. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, den wir überall vertreten haben — sowohl gegenüber der Hohen Kommission wie jetzt auch gegenüber der Ruhrbehörde und bei allen andern internationalen Besprechungen —, daß die Fortführung der bisherigen Übung aus politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertreten werden kann. Wenn es uns überhaupt gelungen ist, trotz der großen Kohlennot einigermaßen heil und mit guter Beschäftigung über den letzten Winter hinwegzukommen, dann deshalb, weil in der Wirtschaft bei der Kohlenversorgung eine Art Equilibristik getrieben worden ist, zum andern aber deshalb, weil wir die Vorräte öffentlicher Art bis auf das beschriebene Minimum abgebaut haben. Vor allen Dingen aber ist es deshalb gelungen, weil wir das deutsche Volk haben weitgehend frieren lassen. Das ist auf die Dauer unerträglich. Die Bundesregierung ist auf das festeste entschlossen, in diesem Winter unter allen Umständen eine **Hausbrandversorgung von 24 Zentnern** — umgerechnet auf das gesamte Rechnungsjahr — sicherzustellen. Die Verteilung in den einzelnen Quartalen ist unterschiedlich. Sie betrug im zweiten Quartal nur die bescheidene Menge von rund zwei Zentnern. In diesem Quartal ist sie mit sechs Zentnern pro Haushalt einzusetzen. Bei diesem Quartal handelt es sich um das drangvollste, weil auch die Kohlenförderung im dritten Quartal aus saisonalen Gründen eigentlich immer relativ bescheiden ist; jedenfalls liegt sie relativ tiefer als im vierten oder ersten Quartal. Das sind also 4,2 Millionen Tonnen in der gesamten Kohlenaufbringung des dritten Quartals. Das hat die Konsequenz, daß wir im vierten und ersten Quartal, um die 24 Zentner voll zu erreichen, allein für den Hausbrand 5,6 Millionen Tonnen, d. h. noch einmal 1,4 Millionen Tonnen mehr in Ansatz bringen müssen.

Was nun die Sicherstellung des Hausbrands im praktischen und im technischen Verfahren anlangt, so darf ich Ihnen sagen, daß die **Aufteilung der Ge-**

samtmenge für Hausbrand und Kleinverbrauch auf die Länder nach einem Hausbrand- und nach einem Kleinverbraucherplan erfolgt, der vom Bundeswirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit dem Länderausschuß Kohle aufgestellt worden ist. Die Aufteilung der Ländermengen auf die Kreisgebiete erfolgt durch die Länder. Die Kreise teilen ihre Menge auf die Wiederverkäufer nach Maßgabe der Kundeneintragungen auf. Durch die Bindung der Verbraucher an die für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr gewählten Wiederverkäufer und durch die Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Verordnung Kohle I/51, wonach Wiederverkäufer nur solche Hausbrandverkäufer und Kleinverbraucher beliefern dürfen, die bei ihnen in der Kundenliste eingetragen sind, ist weitgehend sichergestellt, daß Mehrfachbelieferungen einzelner Verbraucher nicht erfolgen können. Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung können die obersten Landesbehörden durch Verfügung gegenüber den Wiederverkäufern die Lieferungen für den Hausbrand und für die Kleinverbraucher festsetzen. Auch diese Bestimmung gewährleistet eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der jeweils verfügbaren Brennstoffmenge, deren Durchführung noch dadurch überwacht werden soll, daß die Wiederverkäufer verpflichtet sind, die tatsächlichen Auslieferungen in ihrer Kundenliste zu verzeichnen, so daß eine ziemlich lückenlose Kontrolle möglich erscheint. Auf Grund der schon angezogenen Verordnung wird auch noch bestimmt werden, daß die Wiederverkäufer die für den Hausbrand und für den Kleinverbrauch bezogenen Brennstoffe nur an diese Verbraucher abgeben dürfen. Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes geahndet. Darüber hinaus wird erwogen, im Falle einer nachgewiesenen bestimmungswidrigen Abgabe von Hausbrandbrennstoffen an Industrieverbraucher solche Wiederverkäufer von weiteren Brennstoffbezügen auszuschließen und deren Kunden andern Wiederverkäufern zur Belieferung zuzuweisen.

Um den laufenden Absatz der den Wiederverkäufern jeweils zur Verfügung stehenden Brennstoffe zu sichern, sollen die obersten Landesbehörden auf alle ihnen unterstellten Dienststellen dahin einwirken, daß die Mittel für die Brennstoffbeschaffung von Behörden, Anstalten usw. rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollen die Länder für rechtzeitige Ausgabe der Brennstoffbeihilfe an Arbeitslose, Sozialrentner und dergleichen sorgen.

Mit der Produktion sind nunmehr Verhandlungen über die Einrichtung von Vorratslagern am Oberrhein und im nordwestdeutschen Küstengebiet und auch über die mögliche Kreditierung der Sommerbezüge der Wiederverkäufer durch den Bergbau im Gange.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wir danken dem Herrn Bundeswirtschaftsminister für seine Ausführungen. Darf ich fragen, ob die Herren Mitglieder des Bundesrates sich dazu zu äußern wünschen? — Das ist nicht der Fall. Dann wäre auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir sind damit am Ende unserer Sitzung angekommen. Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß, wie bereits bekannt, die nächste Plenarsitzung des Bundesrats am Mittwoch, dem 27. Juni 1951, vormittags um 10 Uhr stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 14.14 Uhr.)